

JENAER HISTORISCHE ARBEITEN
HERAUSGEGEBEN VON
ALEXANDER CARTELLIERI UND WALTHER JUDEICH

HEFT 2

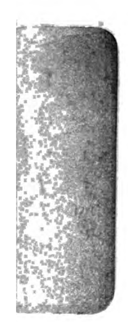
Die Entwicklung der Landeshoheit der Vorfahren des Fürstenhauses Reuß (1122—1329)

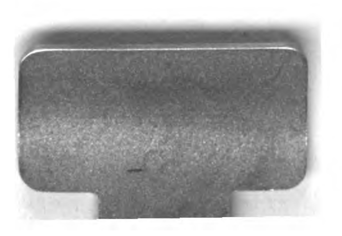
Von

DR. WALTER FINKENWIRTH

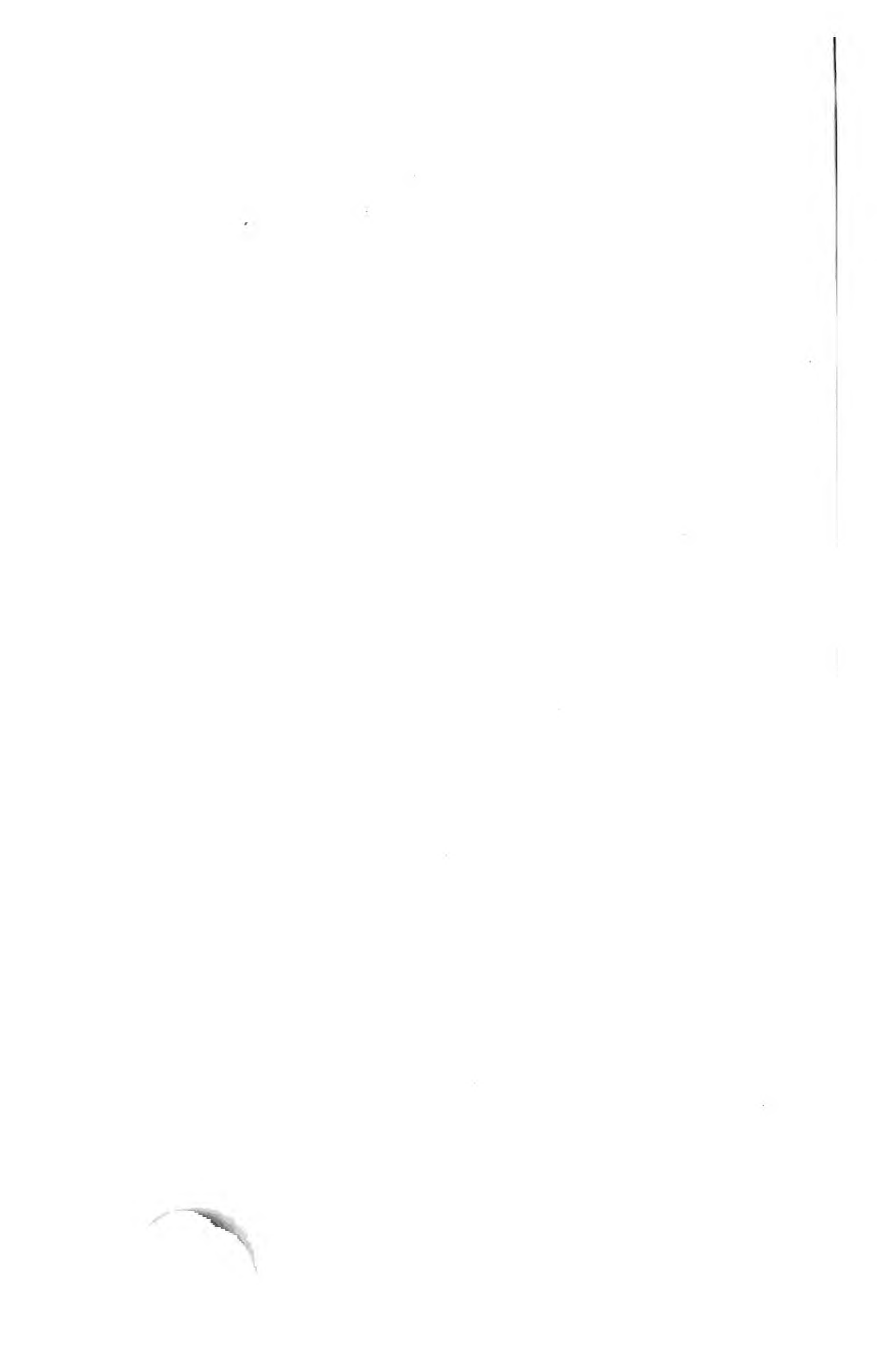


A. Marcus und E. Webers Verlag in Bonn
1912











Jenaer Historische Arbeiten

Herausgegeben von

ALEXANDER CARTELLIERI UND WALTHER JUDEICH

Heft 2:

Die Entwicklung der Landeshoheit der Vorfahren des Fürstenhauses Reuß (1122—1329)

Von

DR. WALTER FINKENWIRTH

A. Marcus und E. Webers Verlag in Bonn
1912

Die Entwicklung der Landeshoheit der Vorfahren des Fürstenhauses Reuß (1122—1329)

Von

Dr. WALTER FINKENWIRTH



A. Marcus und E. Webers Verlag in Bonn
1912

Meinen beiden Brüdern



Inhaltsübersicht.

Auch an dieser Stelle möchte ich nicht verfehlen, Herrn Prof. Dr. A. Cartellieri für die freundliche Hilfe, die er mir bei der Anfertigung vorliegender Arbeit hat zuteil werden lassen, herzlichst zu danken. Desgleichen spreche ich Herrn Archivrat Dr. B. Schmidt in Schleiz meinen aufrichtigsten Dank aus. Er gab mir die Anregung zu dieser Abhandlung und war zu jeder Auskunft gern bereit. — Kap. I u. II erscheinen gleichzeitig als Jenaer Dissertation.

Quellen- und Literaturverzeichnis.

Alberti, Julius: 1. Die ältesten Herren von Weida. Gera 1880.
2. Urkundensammlung zur Geschichte der Herrschaft Gera. Gera 1881.

Arnold von Quedlinburg: Qualiter fundatum sit monasterium in Mildenfurt. De fundacione parrochie sancti Viti. Chronik aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Abgedr. bei B. Schmidt, Arnold usw. Siehe unter Schmidt.

Auerbach, Alfred: Bibliotheca Ruthena. Sonderabdr. aus dem 23./25. und 39./42. Jahresbericht der Gesellsch. von Freunden der Naturwissenschaften in Gera. Gera 1892, 1900.

Berchtold, Joseph: Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland (von Friedrich II. bis Rudolf v. Habsburg). München 1863.

Böhmer, J. F.: Regesta Imperii 1314—1347. 1839.

Böhmer-Ficker-Winkelmann: Regesta Imperii 1198—1272. 5 Abteil. 1881—1901. Abgek. Böhmer-Ficker.

Böhmer-Redlich: Regesta Imperii 1273—1291. 1898.

Brückner, G.: Volks- und Landeskunde des Fürstentums Reuß j. L. Gera 1870.

Brunner, Heinrich: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Leipzig 1910.

Caro, G.: Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Leipzig 1905.

Chronica S. Petri Erfordensis moderna in Monumenta Erphesfortensia saec. XII, XIII, XIV. 1899. Herausg. von Holder-Egger.

Cohn, Adolf: 1. Die Vorfahren des fürstlichen Hauses Reuß in der staufischen Zeit. Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. 9 (1869), 527—604.
2. Stift Quedlinburg und das Vogtland. Zeitschr. des Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskunde. 3. Jahrg., 1870; ersch. 1871.

Collmann, K. F.: Reußische Geschichte. 1. Teil: Das Vogtland im Mittelalter. Greiz 1892.

Dobenecker, O.: 1. Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae. 1. Bd. 500—1152. 2. Bd. 1152—1227. 3. Bd. (1. Teil) 1228—1247. Jena 1896, 1900, 1904. Abgek. Reg. Thur.
2. Berichtigungen und Zusätze zu Schmidt, Urkundenbuch der Vögte usw. Siehe unter Schmidt.

v. Dungern, Otto: Der Herrenstand im Mittelalter. Papiermühle 1908.

Fehr, Hans: Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau. Leipzig 1904.

Ficker, Julius: Vom Reichsfürstenstande. Bd. I, Innsbruck 1861, Bd. II, 1 herausg. von P. Puntschart, Innsbruck 1911.

v. Fürth, August: Die Ministerialen. Cöln 1836.

Heck, Philipp: Der Ursprung der sächsischen Dienstmannenschaft. Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch. Bd. 5 (1907), 116—172.

Heusler, Andreas: Deutsche Verfassungsgeschichte. Leipzig 1905.

His, Rudolf: Zur Rechtsgeschichte des thüringischen Adels. Ztschr. des Ver. f. thür. Gesch. u. Altertumsk. Bd. 22. N. F. Bd. 14 (1904), 1—35.

Lippert, H. W.: König Adolf und die Vögte von Plauen. Ztschr. d. Ver. f. thür. Gesch. u. Altertumsk. Bd. 13. N. F. Bd. 5 (1887), 340—343.

Löbe, J.: Die pleißnischen Landrichter. Mitteilungen der Geschichts- u. altertumsf. Ges. d. Osterlandes. Bd. 9 (1882), 363—388.

Müller, Joh.: Urkunden und Urkundenauszüge zur Geschichte Plauens und des Vogtlandes. Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen. Jahresschriften 1880, 1882, 1883, 1884.

Reg. Thur.: Siehe unter Dobenecker, Regesta etc.

Schmidt, Berthold: 1. Arnold von Quedlinburg und die ältesten Nachrichten zur Geschichte des reußischen Hauses. Diss. Jena 1883 und Zeitschr. d. Ver. f. thür. Gesch. Bd. 11. N. F. Bd. 3 (1883), 399—498.

2. Der Prozeß Markgraf Friedrichs des Ernsthaften von Meißen gegen seinen Vormund Heinrich Reuß den Jüngeren, Vogt von Plauen. 54. u. 55. Jahresbericht des vogtländischen altertumsf. Ver. zu Hohenleuben (1884), 90—111.

3. Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen, sowie ihrer Hausklöster Mildenfurt, Cronschwitz, Weida u. z. Hl. Kreuz bei Saalburg 1122—1427. Abgek. U. B. Thüringische Geschichtsquellen. Bd. 5. N. F. Bd. 2. Jena 1885 (Teil I: 1122—1356), 1892 (Teil II: 1357—1427). Berichtigungen und Zusätze dazu von O. Dobenecker: Zeitschr. d. Ver. f. thür. Gesch. u. Altertumsk. Bd. 12. N. F. Bd. 4 (1884); Bd. 13. N. F. Bd. 5 (1887); Bd. 17. N. F. Bd. 9 (1895). Auch Sonderabdruck, Jena 1885.

4. Berichtigungen und Zusätze zur Genealogie des reußischen Hauses. 56. u. 57. Jahresber. des vogtl. altertumsforsch. Vereins zu Hohenleuben (1887), 12—78.

5. Die Herren und Ritter von Gera. Zeitschr. d. Ver. f. thür. Gesch. u. Altertumsk. Bd. 17. N. F. Bd. 9 (1895), 667—677.

6. Die Reußen. Genealogie des Gesamthauses Reuß ältere u. jüngere Linie, sowie der ausgestorbenen Vogtslinien zu Weida, Gera und Plauen und der Burggrafen zu Meißen aus dem Hause Plauen. Schleiz 1903.

7. Nochmals: Arnold von Quedlinburg und die ältesten Nachrichten zur Geschichte des reußischen Hauses. Vogtländische Forschungen, S. 1—40. Dresden 1904.

8. Der Vogtstitel der Herren von Weida, Gera und Plauen. Bunte Bilder aus d. Vergangenheit d. Vogtlandes u. s. Kreisstadt Plauen, S. 1—17. Plauen 1911.

Schröder, Richard: Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.

Schulte, Aloys: Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Stuttgart 1910.

Seeliger, Gerhard: Staat und Grundherrschaft in der älteren deutschen Geschichte. Leipzig 1909.

U. B.: Siehe unter Schmidt, Urkundenbuch usw.

Vogel, Wilhelm: Über den Titel „Advocatus" der Herren von Weida, Gera und Plauen, Vorfahren des Fürstenhauses Reuß. Diss. Jena. Plauen 1905.

Warg, Hans: Der ehemalige Vogts- und Hochgerichtsbezirk Regnitzland und das spätere Amt Hof bis zum Jahre 1502. Diss. Leipzig, 1910. Auch abgedr. in der 21. Jahresschrift d. Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen (1911), 1—146.

Wegele, Franz Xaver: Friedrich der Freidige und die Wettiner seiner Zeit (1247—1325). Nördlingen 1870.

Wetzel, A.: Ursprung und Thronfolge des Fürstenhauses Reuß. Greiz 1899.

Wittich, W.: Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen. Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgeschichte. Bd. 4 (1906), 1—127.

v. Zallinger, Otto: Ministeriales und Milites. Innsbruck 1878.

Einleitung.

Die Entwicklung der Landeshoheit der Vögte von Weida, Gera und Plauen, der Vorfahren des Fürstenhauses Reuß, ist für die deutsche Verfassungsgeschichte besonders interessant; sie nahm nicht, wie es meistens der Fall war, ihren Ausgang von dem Reichsfürstentum, also dem Grafenamt, sondern von viel bescheideneren Anfängen. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts waren die Herren von Weida einfache Ministerialen ohne großen Grundbesitz. Zweihundert Jahre später sind sie Landesherren, verfügen über eine ausgedehnte Territorialmacht, besitzen die weitgehendsten Hoheitsrechte und werden vom hohen Adel als seinesgleichen anerkannt. Das ist ein gewaltiger Sprung! Die Vögte haben in diesem verhältnismäßig kurzen Zeitraum ganz Erstaunliches geleistet im Vergleich zu den meisten anderen Landesherren, die von vornherein dem hohen Adel angehörten und zu ihren in Lehen verwandelten herzoglichen, markgräflichen oder gräflichen Befugnissen nur noch einige Hoheitsrechte zu erwerben brauchten. Wenn den Vögten auch mancher Glücksumstand zugute kam, so haben sie die Landeshoheit doch in erster Linie ihrem rastlosen Eifer und Ehrgeiz zu verdanken.

Zu dieser ältesten Epoche der reußischen Geschichte sind schon viele Beiträge und Einzelabhandlungen erschienen. Es soll versucht werden, die verschiedenen Ansichten, soweit sie hierher gehören, zu prüfen, zu ergänzen und die Geschichte der Vögte in staats- und standesrechtlicher Beziehung bis zum Abschluß ihrer Landeshoheit (1329) zusammenhängend darzustellen.

Kapitel I.

Die ersten Herren von Weida im Vogtland.

In die einst sehr entstellte Geschichte der ältesten Herren von Weida hat in letzter Zeit besonders B. Schmidt, der beste Kenner der reußischen Geschichte, größere Klarheit gebracht[1]). Seine Ergebnisse haben allgemeinen Anklang gefunden. Eine Frage ist aber noch nicht zur Zufriedenheit beantwortet, nämlich wann die Herren von Weida ins Elstergebiet gekommen sind.

So lange das nicht festgestellt ist, läßt sich auch über den Ursprung der Vogtei der Weidaer nichts Bestimmtes sagen. Wir müssen uns deshalb mit jener Frage etwas näher befassen.

Es unterliegt keinem Zweifel mehr, daß die Herren von Weida-Vogtland und von Weida-Unstrut demselben Geschlechte angehören[2]), und ihre gemeinsame Heimat im Eichsfeld an der oberen Unstrut zu suchen ist[3]). Die gleichen Namen zur gleichen Zeit sprechen entschieden dafür, ebenso die Tatsache, daß beide Linien zur Ministerialität gezählt werden. Ferner wird zu Anfang des 13. Jahrhunderts in einer Urkunde ein Besitztum der vogtländischen Weidaer, das in ihrer alten Heimat an der Unstrut gelegen ist, erwähnt[4]).

---

[1]) Seine zahlreichen Abhandlungen siehe im Literaturverzeichnis.

[2]) Das Verdienst, dies zuerst erkannt zu haben, gebührt A. Cohn, Die Vorfahren des fürstlichen Hauses Reuß. Seine Ausführungen sind erhärtet und erweitert worden durch B. Schmidt, Arnold von Quedlinburg; Nochmals Arnold von Quedlinburg.

[3]) G. Brückner, Volks- und Landeskunde des Fürstentumes Reuß j. L. S. 324 ff., K. F. Collmann, Reußische Geschichte und A. Wetzel, Ursprung und Thronfolge des Fürstenhauses Reuß, bestreiten jeden Zusammenhang zwischen den beiden Linien. Besonders Collmann betont den ständischen Unterschied und zählt die vogtländischen Weidaer ohne Einschränkung zur Nobilität. Wie jemand das Urkundenmaterial so unbeachtet lassen kann, ist unbegreiflich. Eine Kritik findet sich schon bei W. Vogel, Über den Titel advocatus der Herren von Weida usw. S. 4 ff.

[4]) B. Schmidt, Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera u. Plauen usw. (in Zukunft abgekürzt: U. B.) I. 37. Dies ist die einzige

Was nun den Übergang der Herren von Weida ins Elstergebiet, das spätere Vogtland, anbetrifft, so besteht zurzeit folgende Auffassung[1]): Die von Weida, ursprünglich welfische Ministerialen, fielen nach der im Jahre 1180 erfolgten Ächtung Heinrichs des Löwen von diesem ihrem Lehnsherrn ab und gingen zum Kaiser über[2]). Da sie sich aus diesem Grunde in ihrer alten Heimat an der Unstrut nicht mehr halten konnten, seien sie von Kaiser Friedrich I. mit Reichsgütern im Elstergebiet entschädigt worden, wo sie schon etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts durch verwandtschaftliche Beziehungen[3]) in den Besitz von Grundeigentum gelangt seien.

Das könnte sich alles sehr gut so zugetragen haben, nur ist weder von einer Entschädigung überhaupt, noch von einer solchen speziell im Elstergebiet in irgend einer Quelle die Rede. Beides ist reine Hypothese.

Bei einer unbefangenen Betrachtung der wenigen, aber ausreichenden urkundlichen Zeugnisse muß man unbedingt zu einer anderen Auffassung gelangen. Im Elstergebiet sind in den Jahren 1122, 1143 und 1172 Weidaer als anwesend nachweisbar[4]), im Sachsenland 1130, 1143, 1147, 1150 und noch öfters bis 1166[5]). Da liegt doch nichts näher als an zwei getrennte Linien zu denken[6]), denn die welfischen Ministerialen

---

urkundlich nachweisbare Beziehung zwischen der vogtländischen und der unstruter Linie.

[1]) Die Ergebnisse von Cohn und Schmidt vereinigt bei Vogel, a. a. O. S. 28 ff.

[2]) Von diesem Übergang zum Reich erzählt der Chronist Arnold von Lübek II, 17; Mon. Germ. S. S. XXI, 137; Auszug: U. B. I, 25.

[3]) Mit den Pfalzgrafen von Sachsen und den Grafen von Stade.

[4]) U. B. I, 1, 3; II, Nachtrag 14. Reg. Thur. I, 1170, 1456.

[5]) U. B. II, Nachtr. 8; I, 4, 5 usw.; II, Nachtr. 9, 10. Reg. Thur. I, 1476.

[6]) Schon Julius Alberti, Die ältesten Herren von Weida, hat diesen Gedanken ausgesprochen, kann aber, da ihm das vollständige Urkundenmaterial und der lateinische Urtext des Arnold von Quedlinburg noch nicht zur Verfügung stehen, zu keinem abschließenden Urteil

an der Unstrut gehörten nicht zum Gebiet der Elster[1]). Außerdem treten die Weidaer in dieser Gegend nie in Zusammenhang mit den Welfen auf. Es muß demnach in dem Hause Weida einmal eine Teilung in zwei Linien stattgefunden haben, und zwar lange Zeit vor dem Jahre 1180.

Ein genauerer Zeitpunkt läßt sich mit Hilfe von Urkunden und Chronik auch ganz gut feststellen. Jene nennen 1122 einen Erkenbert von Weida und 1143 und 1172 einen Heinrich von Weida im Elstergebiet. Arnold, Protonotar der Äbtissin von Quedlinburg, erzählt in seiner Chronik über die Gründung der Kirche zu Veitsberg[2]) (bei Wünschendorf a. Elster) ebenfalls von einem Erkenbert von Weida und von dessen Sohn Heinrich (dem Tapferen), die sich beide auch in der Mitte des 12. Jahrhunderts an der Elster betätigt haben. Es ist selbstverständlich, daß die zwei Weidaer in den Urkunden mit den von Arnold genannten identisch sind. Wenn Erkenbert nach Arnold mit seinem Sohne Heinrich

---

gelangen. — Neuerdings hat Schmidt, Nochmals Arnold usw. S. 25 und Stammtafel, den Hauptvertreter der unstruter Linie, Heinrich v. Weida (urkdl. 1130—1166), aus dem direkten Stammbaum der Weidaer ausscheiden lassen, an der sogenannten Entschädigungstheorie hält er aber fest.

[1]) Die Ausführungen Johnsons, Wirkungen der Kämpfe zwischen Welfen und Staufen, Plauen 1903 (im Vogtl. Anzeiger und Tagebl. No. 67, 76, 86), wonach der Übergang der welfischen Ministerialen von Weida ins Elstergebiet als eine notwendige Folge der welfischen Politik gegen die Staufer hingestellt wird, haben etwas Bestechendes, können aber als bloße Hypothesen nicht verwendet werden.

[2]) Arnold, Kaplan und Protonotar der Äbtissin Gertrud von Quedlinburg, beschrieb um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Gründungen der St. Veitskirche und des Klosters Mildenfurt. (Schmidt, Arnold S. 11). Die Arnoldsche Chronik befindet sich im ältesten Kopialbuch des Zisterzienserklosters Waldsassen bei Eger, S. 174—178a, aufbewahrt im Kgl. allgem. Reichsarchiv zu München. Aus dem Jahre 1515 stammt eine mit Zutaten versehene Übersetzung der Chronik von dem Magister Alexius Krößner aus Kolditz, abgedruckt, ebenso wie die Chronik selbst, bei Schmidt, Arnold S. 66 ff. Vgl. auch W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im M.-A. (5. Aufl.) Bd. 2. S. 351. Potthast, Wegweiser Bd. 1, S. 120.

die zum dritten Mal zerstörte Kirche von Veitsberg wiederaufgebaut hat[1]), was 1162 oder 1168 geschehen sein muß[2]), so läßt es sich mit seinem Alter sehr gut vereinbaren, daß er schon 1122 als Zeuge erscheint, zumal da er ein Jahr nach dem Wiederaufbau gestorben sein soll[3]).

Nun besitzen wir eine Urkunde auch aus dem Jahre 1143, in der von der Linie Weida-Unstrut folgende Namen genannt werden: Ein Erkenbert von Weida, der als verstorben bezeichnet wird, und dessen Söhne Heinrich und Erkenbert von Weida[4]). Heinrich ist nach dem ganzen Inhalt der Urkunde der ältere der beiden Brüder. Ihr Vater Erkenbert kann nicht mit dem vogtländischen[5]) Erkenbert identisch sein, denn jener ist 1143 schon tot, dieser hat frühestens 1162 noch die Veitsberger Kirche erbaut. Es bleibt nur der jüngere unstruter Erkenbert übrig. Und in der Tat spricht die ganze Situation dafür, daß er der vogtländische ist. Hier gibt uns nämlich der Chronist Arnold bemerkenswerten Aufschluß. Seine Glaubwürdigkeit ist anerkannt[6]). Er erzählt, daß Erkenbert öfters die Gegend um Veitsberg (a. d. Elster) als kaiserlicher Beamter besuchte[7]). Dieser hielt sich demnach hier nur vorübergehend auf und muß seine Heimat anderswo gehabt haben. Im Unstrutgebiet. Damit ist wohl nicht zu viel behauptet. Hier gab es ja einen Erkenbert von Weida. Da er der jüngere Sohn des vor 1143 gestorbenen Erkenbert war und deshalb nach Lehnsrecht auf ein väterliches Erbe

---

[1]) Arnold von Quedlinburg S. 86.

[2]) s. Schmidt, Nochmals Arnold von Quedlinburg S. 21.

[3]) Ebenda S. 24; Arnold von Quedlinburg S. 86.

[4]) U. B. I, 4. Reg. Thur. I, 1476.

[5]) Der Kürze halber bezeichnen wir den Teil des Elstergebietes, der erst nach der späteren Wirksamkeit der Vögte von Weida, Gera und Plauen den Namen Vogtland bekommen hat, schon jetzt als solches.

[6]) Vgl. Schmidt, Arnold S. 57 u. Nochmals Arnold S. 40.

[7]) Arnold von Quedlinburg S. 84: Et notantum, quod idem dominus Echenbertus comes (!) sepius terram visitavit negocia imperatoris agens — —.

nicht mit Bestimmtheit rechnen konnte[1]), ist es nicht ausgeschlossen, daß er sich von der väterlichen Scholle auf dem Wege der Freilassung trennte und ein anderes Wirkungsfeld suchte. Er wird sich durch Vermittlung und Empfehlung seines einflußreichen welfischen Lehnsherrn in den persönlichen Dienst des Kaisers gestellt haben. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts wurde es immer mehr Sitte, daß Ministerialen die Regierungsgeschäfte des deutschen Königs versahen. Dieser benutzte nun Erkenbert als Beamten im Elstergebiet. Hier galt es nämlich gerade in jener Zeit die Interessen des Reiches wahrzunehmen: Im Jahre 1113 war der kaiserfeindliche Wiprecht von Groitzsch in Gefangenschaft geraten und aller seiner Lande für verlustig erklärt worden[2]). Zu diesen gehörte auch die alte Zeitzer Mark, die den größten Teil des Elstergebietes umfaßte. Aus dem Umstand, daß Kaiser Heinrich V. hier keinen neuen Markgrafen einsetzte, ist zu entnehmen, daß er das freigewordene Reichsland der Krone als Domanialland erhalten wollte. Zu dessen Verwaltung brauchte er aber Beamte. Ein solcher wird nun auch der Ministeriale Erkenbert von Weida gewesen sein. Er fand jetzt reichlich Gelegenheit, sich im Dienste des Kaisers zu betätigen und Verdienste zu erwerben, was Arnold von Quedlinburg ausdrücklich bemerkt[3]).

In diesen Zusammenhang bringen wir auch die älteste die Weidaer betreffende Urkunde vom Jahre 1122[4]). Die Stellung Erkenberts unter den Zeugen entspricht dem bisher

---

[1]) Sachsenspiegel, Landrecht 14, §§ 1 u. 2, Lehnrecht 29, §§ 2—5. Homeyer, Sachsenspiegel I. Teil (1861), S. 454. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. 6 (2. Aufl. von Seeliger), S. 84 f. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1907), S. 421 f.

[2]) Vgl. Schmidt, Nochmals Arnold S. 14, 30. Codex diplomaticus Sax. Reg. S. 141. Siehe ferner v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. 3. (1876), S. 844. Meyer v. Knonau, Jahrb. d. dtschn. Reichs unter Heinrich IV. u. Heinrich V., Bd. 6 (1907), S. 271—273.

[3]) S. 84.

[4]) U. B. I, 1. Reg. Thur. I, 1170.

Gesagten vollständig. Zuerst werden die Prälaten genannt, dann die Magnaten und schließlich die Ministerialen. An erster Stelle der letzten Gruppe steht Erkenbertus de Withaa, dann folgen die kurzen Namen Isinhardus, Hertwicus, Witilo. Erkenbert wird als kaiserlicher Beamter durch Nennung seines vollen Namens und durch Voransetzung deutlich von den bischöflichen Dienstmannen geschieden. Bischof Dietrich I. von Naumburg bestätigt in dieser Urkunde auf Befehl Kaiser Heinrichs V. die in Plauen erbaute Kirche. Es wird Erkenbert den Befehl des Kaisers überbracht haben und hat die Amtshandlung des Bischofs als kaiserlicher Gesandter mit bezeugt.

Nach Allem kann kaum noch ein Zweifel bestehen, daß der vogtländische Erkenbert identisch ist mit dem unstruter jüngeren Erkenbert. Während man die Genealogie der ältesten Weidaer bisher, wie links steht, aufgefaßt hat, ergibt sich jetzt die rechts folgende Stammtafel:

Erkenbert v. Weida-Unstrut urkdl. 1122, † vor 1143		Erkenbert v. Weida-Unstrut † vor 1143	
Heinrich v. Weida-Unstrut, urkdl. 1130(39)—1166	Erkenbert v. Weida-Unstrut, urkdl. 1143, † 1163 oder 1169. ∾ Jordana	Heinrich v. Weida-Unstrut, urkdl. 1130—1166	Erkenbert v. Weida-Vogtland, urkdl. 1122 u. 1143, † 1163 oder 1169. ∾ Jordana
	Heinrich I. d. Tapfere v. Weida-Vogtland, urkdl. 1172. Übergang ins Vogtland ca. 1180, † vor 1193		Heinrich I. d. Tapfere v. Weida-Vogtland, urkdl. 1143 u. 1172
	usw.		usw.

Bei seiner Tätigkeit im Elstergebiet kam Erkenbert auch mit dem Grafen Friedrich von Schwarzburg in Berührung. Dieser fand Gefallen an dem jungen tapferen Weidaer

und scheute sich nicht, ihm, dem unfreien Ritter, seine Tochter Jordana zur Frau zu geben[1]). Das ist für eine Mißheirat zwischen hohem und niederem Adel ein auffallend frühes Datum. Für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts ist uns nur noch ein ähnlicher Fall bekannt: Bertrada, die Schwester der Fuldaer Dienstmannen von Scharfenberg, war mit dem Edelherrn Christian von Goldbach schon 1121 vermählt[2]). Die Verbindung mit einem gräflichen Hause legt demnach für die angesehene Stellung Erkenberts ein beredtes Zeugnis ab. Nach dem Tode Friedrichs verlieh der Kaiser dessen Reichslehen um Veitsberg an Erkenbert, um die treuen Dienste seines Beamten zu lohnen[3]). Im Mittelalter begegnet öfters der Fall, daß der König nach dem Tode eines seiner Lehnsleute dessen Schwiegersohn mit dem erledigten Lehen begabt, wenn keine männlichen Erben des Verstorbenen vorhanden sind[4]).

Aus dem Arnoldschen Bericht geht ohne weiteres hervor, daß die Herren von Weida als ersten Grundbesitz im Elstergebiet das veitsberger Land, und zwar als Reichslehen, innehatten. Wann die Belehnung stattgefunden hat, läßt sich nicht genau bestimmen, da wir nicht wissen, wann Erkenbert Jordana geheiratet hat. 1143 tritt schon ein Sohn Erkenberts, Heinrich der Tapfere, in einer Urkunde als Zeuge auf[5]). Man muß also spätestens das Jahr 1125 als Datum für die Verheiratung ansetzen, und nicht viel später auch für die Belehnung, denn die Mündigkeitserklärung, und damit

---

1) Arnold von Quedlinburg, S. 84: Et vidit comes Fridericus industriam et strennuitatem suam, copulavit sibi filiam suam. Vgl. auch Vogel, a. a. O. S. 7 f.

2) Reg. Thur. I, 1161. Vgl. Aloys Schulte, Adel und Kirche S. 317.

3) Arnold von Quedlinburg S. 84: Mortuus est autem — — Fridericus comes cum uxore sua —. Posthac comes Eckenbertus dominium istius terre possedit et ab imperatore pro fideli servicio susceptam optinuit.

4) Vgl. Schröder, a. a. O. S. 425.

5) U. B. I, 3. Reg. Thur. I, 1456.

die Berechtigung als Zeuge aufzutreten, erfolgte mit dem 18. bisweilen auch erst mit dem 21. Jahre[1]). Der terminus a quo kann aber nicht lange vor dem Jahre 1125 liegen, da Erkenbert erst 1163 oder 1169 gestorben ist[2]), also 1125 noch ziemlich jung gewesen sein muß.

Somit hat etwa 1125 die tatsächliche Trennung des Hauses Weida in eine unstruter und eine vogtländische Linie stattgefunden.

Wenn es nicht schon vorher geschehen ist, so fällt dann auch in diese Zeit der Eintritt Erkenberts in die Reichsministerialität, während dieser Schritt der unstruter Linie erst 1180 gelang[3]). Die vogtländischen Weidaer werden zwar erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts als ministeriales imperii bezeichnet[4]), aber erstens treten sie erst in den letzten beiden Jahrzehnten dieses Jahrhunderts in den Urkunden öfters auf, und zweitens ist die Beifügung des Reichsministerialentitels durchaus nicht immer notwendig. Daß die Weidaer Reichsgeschäfte verrichteten, Reichslehen besaßen und sich oft im Gefolge des Königs befanden[5]), ist ausschlaggebend für die Beurteilung der Zugehörigkeit zur Reichsdienstmannenschaft. Außerdem wäre zu einer anderen Zeit auch gar kein Anlaß vorhanden gewesen, daß sie Ministerialen des Reiches wurden.

Es hat sich also Folgendes herausgestellt: Für den Übergang der Weidaer ins Elstergebiet ist die sogenannte Entschädigungstheorie zu verwerfen. Das Geschlecht von Weida bildet keine fortlaufende Linie, die 1180 durch den Kaiser von der Unstrut an die Elster verpflanzt wurde, sondern schon etwa 1125 hat eine tatsächliche Teilung in zwei Linien statt-

---

[1]) Schröder, a. a. O. S. 727. Vgl. auch H. Schulze, Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien (1871) S. 109 ff.

[2]) Schmidt, Nochmals Arnold S. 24.

[3]) s. S. 13; U. B. I, 25.

[4]) U. B. I, 36. Reg. Thur. II, 863.

[5]) U. B. I, 3, 26, 28—31; II, Nachtr. 14. Reg. Thur. I, 1456; II, 648, 793, 797, 824, 898.

gefunden, indem Erkenbert, der jüngere Sohn des alten Erkenbert von Weida-Unstrut, wegen seiner treuen Dienste als kaiserlicher Beamter die Gegend um Veitsberg a. d. Elster als Reichslehen erhielt. Spätestens mit dieser Belehnung wurde Erkenbert auch in die Reichsministerialität aufgenommen.

Kapitel II.

Die Reichsvogtei der Weidaer die Grundlage ihrer Landeshoheit.

1. Ursprung und Wesen der Vogtei.

Die Frage nach dem Ursprung der Vogtei der Herren von Weida ist das umstrittenste Problem der ganzen reußischen Geschichte. Sie wird auch nie zur Zufriedenheit aller gelöst werden können, solange nicht durch Zufall eine neue Quelle erschlossen wird. Eine solche unmittelbarer Art gibt es über den Ursprung der Vogtei überhaupt nicht. Die Weidaer erscheinen plötzlich mit dem Titel „advocatus", sie haben also unzweifelhaft die Vogtei besessen, wie sie aber in deren Besitz gelangt sind, das sagt uns keine Quelle. Die Meinungen darüber sind deshalb auch sehr geteilt.

Wir schicken voraus, daß für jeden, der sich mit der älteren Vogtsgeschichte eingehender beschäftigt, nur eine Vogtei in Betracht kommen kann, die von der Reichsgewalt ihren Ausgang genommen hat, und daß alle anderen Theorien, wie z. B. die stiftsvogteiliche usw., völlig unhaltbar sind. Die verschiedenen Theorien hat Vogel zusammengestellt und kritisiert[1]). Er ist schließlich in seinem positiven Teil zu einem ähnlichen Resultat gelangt wie Schmidt: Die Weidaer hätten nach ihrem Abfall von den Welfen als Entschädigung vom Kaiser 1180 nicht nur Reichslehen im Elster-

---

[1]) W. Vogel, Über den Titel „advocatus" der Herren von Weida, Gera und Plauen S. 1—3, 13—26.

gebiet erhalten, sondern auch die Regalien derselben unter dem Begriffe der Vogtei. Ihre Vogtei sei also ein Lehen und bestände aus der Summe der Regalien einschließlich der Hochgerichtsbarkeit, aber ohne die Münz- und vielleicht auch die Bergwerksgerechtigkeit[1]).

Im Laufe des Mittelalters waren wohl einzelne wirkliche Reichsvogteien lehnbar geworden, jedoch nur ausnahmsweise[2]), daß aber jemals die Hochgerichtsbarkeit nebst anderen Regalien unter dem Begriffe einer Vogtei verliehen worden sei, ist nirgends nachzuweisen.

Wie schon der Name advocatus (= der Berufene) sagt, ist und bleibt die Vogtei ein Amt[3]). Und so liegt die Annahme am nächsten, daß wohl auch die Weidaer ihre Vogtei ursprünglich als Amt innegehabt haben. Bisher konnte man das nicht zugeben, da sie ja erst 1180 ins Elstergebiet gekommen sein sollen, aber um diese Zeit die Vogtei auch schon erblich in ihren Händen haben. In ein ganz anderes Licht wird daher die Vogtsfrage gerückt durch den im ersten Kapitel versuchten Beweis, daß die Herren von Weida sich schon etwa 1125 in ihrer neuen Heimat niedergelassen haben. Jetzt ist ein genügend großer Zeitraum vorhanden, in dem

---

[1]) Ebenda S. 37—39. — Früher definierte auch Schmidt, Arnold S. 63: Die Vogtei der Weidaer war ein Lehen und bestand in der Summe der Regalien, die ihnen sonst als Ministerialen nicht oder doch nur teilweise zukamen. Als Beweis dafür führt er an, daß die Vögte im Jahre 1329 die Regalien vom Kaiser bestätigt bekommen haben. Damit ist aber doch nicht bewiesen, daß die Regalien ein Bestandteil der Vogtei waren; die Vögte können doch die Regalien erst später, im Laufe des 13. Jahrhunderts, erworben haben, wie wir auch noch später wahrscheinlich zu machen suchen. Neuerdings ist nun auch Schmidt von seiner alten Ansicht abgekommen und sagt (Nochmals Arnold S. 35): Die Vogtei, d. h. das Gericht über Hals und Hand, war das einzige Regal, das alle diese Vögte im Anfange besaßen.

[2]) s. H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert, Innsbruck 1905, S. 149 f.

[3]) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 578. Vgl. auch Schmidt, Der Vogtstitel der Herren von Weida, Gera und Plauen S. 2.

sich die Vogtei der Weidaer normalerweise zu dem entwickeln konnte, was sie Ende des Jahrhunderts ist.

Einschlägige Urkunden lassen uns für diese Zeit freilich ganz im Stich, aber bei Arnold von Quedlinburg finden sich einige wertvolle Nachrichten. Der Chronist erzählt, daß Erkenbert (der Stammvater der Herren von Weida-Vogtland) sich in der Gegend von Veitsberg negocia imperatoris agens öfters aufgehalten habe[1]). Erkenbert hatte also kaiserliche Geschäfte zu verrichten. Zu welchem Zwecke er hier war, läßt sich ganz gut erklären. 1113 war die Zeitzer Mark als erledigtes Lehen ans Reich zurückgekommen[2]). Einen neuen Markgrafen, dem Rechtsprechung und Verwaltung zustand, hatte der König nicht wieder eingesetzt, jedenfalls um das Land der Krone zu erhalten. Er ließ also in Zukunft, wie es üblich war, seine königlichen Interessen hier durch Beamte vertreten, denen nicht zuletzt die Rechtsprechung im Namen des Königs oblag. Nach Arnolds Worten ist unsere Vermutung nicht zu kühn, wenn wir Erkenbert für einen solchen königlichen Beamten im Gebiet der aufgelösten Zeitzer Mark halten. Erkenbert hätte demnach das Amt eines Reichsvogtes bekleidet, denn Reichsvögte waren es, die der Krone unmittelbar unterstelltes Land verwalteten. Im 12. Jahrhundert ist das für einen Ministerialen nichts außergewöhnliches mehr. Denn nur in der ersten Hälfte des Mittelalters wurden die Reichsvögte aus der Mitte des Herrenstandes gestellt; die letzten Salier, und dann vornehmlich die Staufer, haben die Ministerialen immer mehr zu ihren Staatsgeschäften herangezogen[3]).

Man hat gegen jene Reichsvogtstheorie angeführt, daß für das Amt eines Reichsvogtes im Elstergebiet nicht genügend Reichsgut vorhanden gewesen sei[4]). Das mag für das

---

[1]) Arnold v. Quedlinburg S. 84.

[2]) s. S. 16.

[3]) Schröder, a. a. O. S. 578; s. auch K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer (1909) S. 180.

[4]) Vogel, a. a. O. S. 20.

Jahr 1180 stimmen, obwohl auch einmal über ein kleineres Gebiet ein Reichsvogt gesetzt worden sein kann, nach der Auflösung der Zeitzer Mark (1113) ist aber das Amt eines solchen sicher am Platze gewesen, denn das eingezogene Land war damals noch ziemlich umfangreich und mußte vor den Angriffen seines früheren Besitzers bzw. dessen Nachkommen und der benachbarten Machthaber geschützt werden.

Als zweiter Grund ist gegen die Reichsvogtstheorie vorgebracht worden, daß die Weidaer in einer echten Urkunde nie advocati regni oder imperii oder nostri (d. h. des Kaisers) genannt werden[1]). Dieser Tatsache ist folgendes entgegenzuhalten: In den königlichen Urkunden des 12. Jahrhunderts kommen die Weidaer nur als Zeugen vor, nie als Empfänger usw. Titel werden aber in jener frühen Zeit den Zeugen nur ganz vereinzelt beigefügt, höchstens wenn es hochgestellte Herren sind. Ja im 12. Jahrhundert wird bei Ministerialen bisweilen noch nicht einmal der volle Name genannt, man beschränkt sich auf die Vornamen[2]). Daß die Weidaer auch im 13. Jahrhundert nicht als Reichsvögte tituliert werden, hängt mit der eigentümlichen Entwicklung ihrer Vogtei zusammen. Sie hatten nämlich die Vogtei auch über das Territorium Weida, ihr erstes Reichslehen um Veitsberg, erhalten. Das steht fest. Denn wenn Heinrich der Reiche nach dem Bericht Arnolds von Quedlinburg bei der Gründung des Klosters Mildenfurt (1193) dem Landgrafen von Thüringen auch die advocacia aufgelassen hat[3]), so muß er sie doch vorher ohne jeden Zweifel erst besessen haben. Wie wir noch sehen werden[4]), ist die Vogtei der Weidaer als Amt in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts verschwunden, die Hochgerichtsbarkeit aber, die sie kraft ihrer Vogtei auch in ihrem Reichslehnsbesitz ausübten, ihnen geblieben, so daß sie um 1200 in ihren eigenen Territorien kleine Landesherren

---

[1]) Ebenda S. 19.
[2]) Vgl. z. B. U. B. I, 1, 3, 8.
[3]) Arnold v. Quedlinburg S. 90 ff. Auch U. B. II, Nachtr. 16.
[4]) Vgl. im Folgenden S. 33 f.

waren. Dadurch ist im 13. Jahrhundert dem König jede Möglichkeit genommen, die Weidaer und deren Vettern von Plauen und Gera als des Reiches Vögte zu bezeichnen, da sie es tatsächlich nicht mehr waren.

Aber die Erinnerung an eine ehemalige Reichsvogtei war noch wach. Als die Weidaer nämlich seit dem Jahre 1209 sich allmählich in drei Linien (Weida, Plauen, Gera) spalteten[1]), setzte jede von diesen zu ihrem Namen das Prädikat advocatus, um dadurch zu kennzeichnen, daß die drei Linien sich als „Ganerben“[2]) betrachteten[3]). Daß die Weidaer ihre Reichslehen zur „gesamten Hand“ erhalten haben, ist nicht erwiesen, aber doch anzunehmen, denn gegen jene Teilung erhob sich von Reichs wegen kein Widerspruch, und noch lange Zeit beurkundeten die drei Vogtslinien wichtige Handlungen gemeinsam.

Nachdem also ein frühzeitiger Übergang der Weidaer ins Elstergebiet nachgewiesen ist, scheint uns die Reichsvogtstheorie doch die einfachste Lösung der Vogtsfrage zu bieten. Ihr entspricht auch am besten der Umstand, daß die vogtländischen Weidaer von ihrem ersten Auftreten an bis zum Abschluß ihrer Landeshoheit andauernd in der Umgebung oder im Dienste des Königs zu finden sind.

Das Wesen der Vogtei der Weidaer bestand hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich, in der Ausübung der Hochgerichtsbarkeit[4]). Aus den Urkunden geht dies mehrmals ganz deutlich hervor[5]). Verwaltungsdienst mag auch dabei gewesen sein, kann aber nie große Bedeutung erlangt haben. Sicher waren mit der Vogtei keine Regalien ver-

---

[1]) Schmidt, der Vogtstitel der Herren von Weida usw. S. 4, Anm. 5.

[2]) „Ganerben“ sind Belehnte zur gesamten Hand, sie hatten ein Gesamtrecht auf den ganzen Nachlaß des Erblassers; vgl. Schröder, a. a. O. S. 288, 414 usw.

[3]) Vgl. Schmidt, Der Vogtstitel der Herren von Weida S. 4 f.

[4]) Vgl. Schmidt, Nochmals Arnold S. 35 ff.

[5]) U. B. I, 143, 300, 353, 448.

bunden, wie Vogel will[1]). Die Reichsvogtei, als ein in voller Abhängigkeit vom König gedachtes Amt, sollte ja gerade ein Gegengewicht gegen die in erbliche Lehen verwandelten Reichsämter bilden, die sich besonders durch den Erwerb von Regalien immer mehr von der Krone emanzipierten. Und zweitens ist es schlechterdings unmöglich, daß die Ministerialen von Weida schon im 12. Jahrhundert Regalien besessen hätten, wo solche von den meisten Fürsten erst im Laufe des 13. Jahrhunderts durch die großen Regalienverleihungen Kaiser Friedrichs II. erworben werden konnten. Die Reichsvogtei der Weidaer bedeutete weiter nichts wie Gerichtsbarkeit über Hals und Hand.

2. Landerwerb durch die Vogtei.

Den Herren von Weida gehört um das Jahr 1200 verhältnismäßig viel Grundeigentum[2]), sodaß Arnold von Quedlinburg Heinrich II. von Weida den Beinamen „der Reiche" gegeben hat[3]). Diese territoriale Machtentfaltung erklärt sich nur aus dem Besitz der Reichsvogtei.

Im 12. Jahrhundert, der Blütezeit des Lehnswesens, ist es ganz selbstverständlich, daß der König die Dienste seines Reichsvogtes durch Lehen vergalt, besonders solange dieser seine Vogtei noch als Amt innehatte. Einer Begabung mit echten Reichslehen stand nicht entgegen, daß die Weidaer zu den Ministerialen gehörten, denn im 12. Jahrhundert hatten die Dienstmannen bereits allgemein die volle Lehnsfähigkeit erworben[4]). Ferner mußte dem König daran gelegen sein, die Territorialmacht der Weidaer auf eine breitere Grundlage zu stellen, damit sie ihre Reichsvogtei um so nachhaltiger ausüben konnten[5]). Er hatte auch gute Ge-

---

[1]) s. S. 21.

[2]) Siehe eine kurze und übersichtliche Zusammenstellung bei Vogel, a. a. O. S. 32 ff.

[3]) Arnold v. Quedlinburg S. 66, 90.

[4]) Schröder, Rechtsgeschichte, S. 455.

[5]) Vgl. Schmidt. Der Vogtstitel der Herren von Weida S. 3.

legenheit dazu, da ja durch die Auflösung der Zeitzer Mark viel Reichsland frei geworden war. Er wird also das Reichsgut, das sich Ende des 12. Jahrhunderts in den Händen der Weidaer befand und sich unmittelbar an deren Territorium Weida anschloß, seinem Reichsvogt schon frühzeitig zu Lehen gegeben haben. Es sind dies die späteren Herrschaften, bezw. Pflegen, Reichenfels, Pausa, Greiz, Reichenbach, Mylau und Werdau[1]). Nur so können die Weidaer in den Besitz der genannten Reichslehen gelangt sein, denn ein anderer Grund der Belehnung ist nicht ersichtlich. Ob die Weidaer auch auf diese Weise oder durch ihre Verwandtschaft mit den Grafen von Stade, wie Schmidt vermutet[2]), die Reichslehen im Pleißnerland und im Muldegebiet bei Zwickau erhalten haben, bleibt dahingestellt.

Die Vogtei hat aber den Weidaern nicht nur Reichslehen als Entgelt für ihre Dienste eingebracht, sondern sie ist auch im Dobenagau und im Regnitzland der Anlaß gewesen, daß die Weidaer diese beiden Länder vollständig in ihre Gewalt bekamen[3]). Schmidt hat festgestellt, daß im Dobenagau (mit dem Hauptort Plauen) die Grafen von Eberstein die Lehen und die Weidaer den Blutbann gehabt haben[4]). Das ist eigentlich nur dann möglich, wenn die Weidaer schon zu Beginn des 12. Jahrhunderts sich im Elstergebiet aufhielten, was ja tatsächlich auch der Fall war. Um dieselbe Zeit nämlich sind auch die Ebersteiner in den Dobenagau gekommen[5]). Der König hat sie mit diesem Gau belehnt und, um sich das Obereigentumsrecht möglichst zu wahren, seinem Reichsvogt Erkenbert den Blutbann, der zu einem Lehen an sich

---

[1]) Vgl. Schmidt, Nochmals Arnold S. 35. Es sind alles Orte im oder in der Nähe des Vogtlandes.

[2]) Ebenda S. 30—33.

[3]) Diesen Gedanken hat für den Dobenagau schon Schmidt in seiner neuesten Arbeit über den „Vogtstitel der Herren von Weida usw.“ S. 6 ausgesprochen.

[4]) Ebenda S. 6.

[5]) A. Cohn, Die Vorfahren des fürstlichen Hauses Reuß S. 529 f.

nicht gehörte, übertragen. Für die Ebersteiner war es natürlich ein beträchtliches Hindernis in der Ausübung ihrer Landesherrlichkeit, daß sie die Blutgerichtsbarkeit über ihr vogtländisches Lehen nicht besaßen, und sie werden deshalb auf den Dobenagau, der ja auch von ihren niedersächsischen Stammlanden ziemlich abseits lag, nie großes Gewicht gelegt haben. Als sie vollends mit dem Sturze Heinrichs des Löwen (1180) aus dem Vogtlande verschwanden[1]), hatten die Weidaer reichlich Gelegenheit, ihre vogteilichen Rechte zur Landesherrlichkeit zu erweitern. 1224 stehen wir denn auch vor der vollendeten Tatsache. Heinrich IV., Vogt von Weida, hat das wichtige landesherrliche Recht des Kirchenpatronats inne, er schenkt dem deutschen Orden die Pfarrkirche zu Plauen mit allen zugehörigen Besitzungen[2]). Die Lehnshoheit haben sich die Grafen von Eberstein aber doch vorbehalten. Das geht aus einigen Urkunden vom Jahre 1267 hervor[3]), in denen die Grafen dem deutschen Hause zu Plauen die Schenkung der Parochie Plauen (quam frater Heinricus de Wida contulit et a nobis iure feodali possedit) bestätigen. Die Vögte hatten jedoch anfangs nicht allen vogtländischen Besitz der Ebersteiner zu Lehen. Erst als Heinrich I. von Plauen eine Schwester des Grafen Konrad von Eberstein geheiratet hatte, bekam er von seinem Schwager mit Zustimmung aller Ebersteiner am 25. Mai 1278 sämtliche ebersteinische Lehen im Dobenagau übertragen[4]). Das Lehnsverhältnis hat sich für die Vögte niemals unangenehm bemerkbar gemacht. So haben also die Herren von Weida kraft ihrer Vogtei ein ansehnliches Stück Land, das unweit ihres übrigen Reichsbesitzes lag, als Reichsafterlehen erworben.

---

[1]) Schmidt, Der Vogtstitel S. 6.

[2]) U. B. I, 50. Reg. Thur. II, 2191.

[3]) U. B. I, 140, 141, 142 usw.

[4]) U. B. I, 185. — Über die Verwandtschaft der Ebersteiner mit den Weidaern s. U. B. I, 186.

Ähnlich im Regnitzland[1]) (südlich vom Dobenagau um Hof). Auch hier besaßen anfangs die Weidaer nur die Gerichtsvogtei[2]). Schmidt meint seit dem Jahre 1180[3]). Es ist jedoch wahrscheinlicher, daß der König ihnen hier den Blutbann übertragen hat zu derselben Zeit, als die Markgrafen von Giengen-Vohburg dieses Land als Reichslehen bekamen, also etwa um 1160. Das ist aber auch ziemlich belanglos. Von größerer Wichtigkeit ist, daß die Herren von Weida den Blutbann nicht von den Vohburgern als Reichsafterlehen erhalten hatten, sondern als direktes Reichslehen. Das ist von Schmidt zur Genüge dargetan[4]) und entspricht auch ganz der Stellung der Weidaer als Reichsvögte. Natürlich behielten diese den Blutbann auch dann noch als unmittelbares Reichslehen, als im Jahre 1209 die Herzöge von Meran die Lehnsnachfolger der Giengen-Vohburger im Regnitzland wurden[5]). Nach dem Aussterben der Meraner (1248) gerät das Regnitzland in vollständige Abhängigkeit von den Vögten zu Weida, Gera und Plauen[6]). Diese werden

---

[1]) Über das Regnitzland sind in letzter Zeit zwei Dissertationen erschienen: von Walter Warg, Das Reichsgebiet Regnitzland bis zu seiner endgültigen Erwerbung durch die Burggrafen von Zollern-Nürnberg (1160—1373), Diss. Jena 1907 (abgedr. im 78.—80. Jahresbericht des Vogtl. altertumsforsch. Vereins zu Hohenleuben, 1910), und von Hans Warg, Der ehemalige Vogts- und Hochgerichtsbezirk Regnitzland und das spätere Amt Hof bis zum Jahre 1502, Diss. Leipzig 1910, (abgedr. in den Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen, 21. Jahresschrift auf das Jahr 1911, S. 1—146). Beide Warg wollen die Vogtei der Weidaer von der Ausübung ihrer vogteilichen Rechte im Regnitzland ableiten. Abgesehen davon, daß unsere bisherigen Ausführungen einer solchen Auffassung vollkommen widersprechen, hat diese in ihren einzelnen Punkten Schmidt, Der Vogtstitel usw. S. 10 ff., ausführlich widerlegt.

[2]) Schmidt ebenda S. 12—14.

[3]) Ebenda S. 11.

[4]) Ebenda S. 12 ff.

[5]) Über die Belehnung der Meraner mit dem Regnitzland s. Hans Warg, a. a. O. S. 2 f. und Schmidt, der Vogtstitel S. 11.

[6]) Hans Warg, a. a. O. S. 29 ff. und Schmidt, der Vogtstitel S. 16.

hier wirkliche Landesherren. Das hatten sie wiederum ihrer Reichsvogtei zu verdanken. Durch den Besitz der Hochgerichtsbarkeit waren sie genau wie im Dobenagau den Inhabern der Landeslehen gegenüber von vornherein im Vorteil. Die Reichsregierung, die durch Gegenkönigtum und Interregnum immer mehr in Verwirrung geriet, wird den seit 1248 einsetzenden landesherrlichen Bestrebungen der Vögte kaum Widerstand geleistet haben, im Gegenteil, die Vögte standen zu ihr von jeher in gutem Einvernehmen. Dazu kommt noch ein wichtiges Moment. Die Vögte waren durch ihren gemeinsamen Stammvater Heinrich II., den Reichen, mit den Vohburgern verwandt gewesen[1]). 1209 scheinen sie schon deren Allode im Regnitzland geerbt zu haben, und als 1248 das Regnitzland als Reichslehen frei wurde, konnten sie berechtigten Anspruch auf dieses Land erheben und hatten dabei auch Erfolg.

Endlich haben sich die Weidaer noch ein anderes Land durch die Vogtei erworben, nämlich die Landschaft Gera, diesmal aber nicht durch die Reichs-, sondern durch die Kirchenvogtei. Wir haben hier geradezu ein klassisches Beispiel für die Umwandlung eines Vogtsamtes zur Landesherrschaft, so daß es sich lohnt, auf die Entwicklung auch an dieser Stelle noch einmal näher einzugehen[2]).

Das Stift Quedlinburg war zu Anfang des 11. Jahrhunderts in den Besitz der Landschaft Gera gekommen, nachdem diese Kaiser Otto III. im Jahre 999 seiner Schwester Adelheid, der Äbtissin des Stiftes, geschenkt hatte. Wenn auch nichts berichtet wird, so muß das quedlinburger Kapitel schon von Anfang an für den Geraer Bezirk einen Vogt bestellt haben, denn erstens war ein solcher schon nötig für die Handhabung der Blutgerichtsbarkeit, die den geistlichen

---

[1]) Schmidt, ebenda S. 11 f.

[2]) Wir stützen uns im Folgenden hauptsächlich auf die bündige Abhandlung von A. Cohn, Stift Quedlinburg und das Vogtland. Eine kurze Darstellung des Erwerbs der Landschaft Gera durch die Vögte gibt auch Schmidt, Der Vogtstitel S. 2.

Herren nach kanonischem Recht versagt war, und zweitens mußte für die Verwaltung des von Quedlinburg ziemlich entfernt liegenden Besitzes überhaupt ein besonderer Beamter eingesetzt werden. Stiftsvögte waren nun höchstwahrscheinlich in der ersten Zeit die Herren von Gera, ein edelfreies Geschlecht, das mit dem späteren gleichnamigen Zweig der Weidaer nichts zu tun hatte und in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zur Bedeutungslosigkeit herabsank[1]). Weil jedenfalls die Herren von Weida infolge ihrer mächtigen Stellung die Landschaft Gera in besseren Schutz nehmen konnten, wurde zwischen den Jahren 1180 und 1200 die Vogtei über Gera an Heinrich II., den Reichen, vielleicht unter Einwirkung des staufischen Kaisers verliehen. Dabei wurde bestimmt, daß der Vogt ein Dritteil der fälligen Gerichtsbußen erhielt, und außerdem bekam er noch die Münze zu Gera als Lehen. Es steht nun fest, daß die Herren von Weida ihre Amtsgewalt zur eigenen Machtvergrößerung mißbraucht haben, was ihnen um so leichter fiel, als ihr Vogtsbezirk Gera ziemlich abseits vom Stift Quedlinburg lag, und gerade in den Jahren 1203—1232 die Abtei Quedlinburg schlecht besetzt war. Die Vögte machten unter ihren Amtsgenossen aber nicht etwa eine unrühmliche Ausnahme. „Je mehr der Wohlstand der Kirchen stieg, desto mehr wurde die Vogtei eine Quelle von Bedrückungen und Mißbräuchen. Die Vögte bemächtigten sich der Kirchengüter oder ihrer Einkünfte, eigneten sich den ganzen Ertrag der Gerichtsbarkeit an, forderten von den Hintersassen widerrechtliche Leistungen. Daher erwuchs bei den Kirchen das Streben nach Beschränkung oder Beseitigung der Vögte“[2]). Waren diese nun mächtig genug, so ging der Kirche das bevogtete Land oder wenigstens ein Teil desselben ganz verloren, im anderen Fall mußte der Vogt weichen, und an Stelle der Gerichtsvogtei trat meistens die

---

1) Vgl. auch Schmidt, Die Herren und Ritter von Gera.

2) H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (1910) S. 143 f.

sogenannte Schirmvogtei des Königs oder des Landesherrn[1]). Im Jahre 1232 war nun mit Gertrudis wieder eine strengere und tatkräftigere Äbtissin in Quedlinburg eingezogen, und diese suchte unter anderem auch die Verhältnisse in der Landschaft Gera zu ordnen. Sie fand aber in ihrem Vogt Heinrich IV. von Weida einen ebenbürtigen Widersacher, und so mußte sie sich zu einem Vergleich mit ihm bequemen, am 25. Oktober 1237[2]). Die Äbtissin bekommt 70 Mark Silber Entschädigung und tritt dafür die beiden letzten Dritteile der Gerichtsbußen, die sich Heinrich schon lange angemaßt hat, an ihn und seine Nachkommen als Lehen ab. Die Blutgerichtsbarkeit bleibt natürlich in den Händen des Vogtes, die kleineren Vergehen unter den Bürgern der Stadt Gera soll aber der von der Äbtissin einzusetzende Schultheiß richten. „Die tatsächliche Erweiterung der vogteilichen Nutzungen hatte hierdurch eine rechtliche Grundlage erhalten“[3]). Es dauerte aber nicht lange, so geriet das Stift Quedlinburg in große Verschuldungen, die es nur durch Veräußerungen von Gütern und Rechten vermindern konnte. Am 7. Juli 1306 verkaufen Bertradis II., Äbtissin, und das Kapitel von Quedlinburg dem edlen und berühmten Manne Heinrich von Gera aus drängender Not das Schulzenamt und alle ihre Einkünfte nebst dem Kirchenpatronat in Gera für 750 Mark Freiberger Silber als ein rechtes Lehen für alle Zeiten[4]). Jetzt sind die Vögte von Gera anerkanntermaßen die wirklichen Landesherren der Landschaft Gera. Die Lehnshoheit, die sich das Stift Quedlinburg vorbehalten hat, ist ohne jede Bedeutung geblieben. Ein Land, in dem den Vögten anfangs nur die vogteilichen Rechte zustanden, ist allmählich in ihren vollen Besitz übergegangen.

---

[1]) Ebenda S. 144.
[2]) U. B. I, 66. Reg. Thur. III, 697.
[3]) Cohn, Stift Quedlinburg S. 187.
[4]) U. B. I, 385.

3. Landesherrlichkeit.

Aus dem bisher Geschilderten geht unverkennbar hervor, daß die Herren von Weida sich auf dem besten Weg zur Landeshoheit befanden. Die Grundbedingungen dazu waren vorhanden.

Die Weidaer hatten unter ihren Standesgenossen ja schon immer eine bevorzugte Stellung eingenommen[1]), durch ihren frühzeitigen Eintritt in die Reichsministerialität (spätestens 1125) kam dies erst recht zum Ausdruck. Damit war eigentlich der erste Schritt zur Ausbildung ihrer Landeshoheit getan. Die Reichsministerialen erreichten unter den Staufern ihre höchste Blütezeit, sie waren die leitenden Staatsbeamten am Hofe, sie vor allen anderen stellten die Mannen für die auswärtigen Kriegszüge und waren die Unterhändler ihrer Kaiser. Die von Weida waren öfters bei den Reichstagen und sonstigen Regierungsakten der Könige zugegen[2]), sie werden auch für deren kriegerische Unternehmungen ihren Teil beigetragen haben. Von Heinrich I., dem Tapferen, heißt es ausdrücklich, daß er verschiedene Kriegsunternehmungen des Kaisers leitete[3]). Die Haupttätigkeit der Weidaer als Reichsministerialen und Reichsvögte ist aber stets die Wahrnehmung der kaiserlichen Interessen im Vogtland geblieben. Das hat ihnen lange Zeit die Gunst der Kaiser und Könige eingebracht, wie wir noch sehen werden.

Die Zugehörigkeit zur Reichsministerialität hat den Weidaern das nötige Ansehen verliehen. Damit allein war allerdings noch nicht viel anzufangen. Die Grundlage der Landeshoheit bildeten zwei Momente: Hochgerichtsbarkeit und Grundherrschaft[4]).

---

[1]) s. Kap. I u. auch IV.

[2]) U. B. I, 3, 26, 28, 29, 30, 31; II Nachtr. 14. Reg. Thur. I, 1456; II, 648, 793, 797, 824, 898.

[3]) Arnold von Quedlinburg, S. 86: propter diversa bella, que ex parte imperatoris rexit et tenuit etc.

[4]) Diese Ansicht teilen jetzt die meisten Historiker. Vgl. G. Seeliger, Staat und Grundherrschaft S. 43 f.

Wenn auch der hohen Gerichtsbarkeit ohne jeden Zweifel der erste Platz gebührt, so darf man doch die Bedeutung der grundherrlichen Gewalt für die Entwicklung der Landeshoheit nicht unterschätzen. „Die Landeshoheit ist nicht aus der Grundherrschaft hervorgegangen, sie ist keine erweiterte Grundherrschaft, aber sie konnte nur zur Geltung kommen, wenn sie durch finanzkräftigen Grundbesitz unterstützt war[1])".

Beides nun, Blutgerichtsbarkeit und Grundeigentum, verdankten die Weidaer lediglich ihrer Vogtei. Wir haben schon gesehen, wie ihnen die Vogtei den größten Teil ihres um 1200 ziemlich ausgedehnten Landbesitzes eingebracht hat[2]). Dieser war ihnen wie jedem anderen Territorialherren durch die Erblichkeit der Lehen als dauerndes Eigentum gesichert. Der Unterschied zwischen Allod und Lehnsland schwand infolgedessen immer mehr. Über beide war die grundherrliche Gewalt in gleicher Weise gesetzt. Vermöge ihrer Grundherrlichkeit allein hätten es aber die von Weida nie zu einer wirklichen Landeshoheit bringen können. Die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit war entscheidend. Wie überhaupt die Bildung der Territorien aus dem provinzialen Beamtentum, dem richterliche Befugnisse oblagen, hervorgegangen ist[3]), so auch bei den Vögten von Weida. Sie waren Reichsvögte und übten als solche die Blutgerichtsbarkeit aus. Während nun in den meisten Fällen der reine Amtscharakter der Reichsvogtei gewahrt blieb[4]), ist das eben bei den Weidaern nicht der Fall gewesen. Man kann aber auch nicht sagen, daß ihre Reichsvogtei sich in ein erbliches Amt umgewandelt hätte. Das war deshalb nicht möglich, weil das Gebiet der ehemaligen Zeitzer Mark durch die erfolgreichen Übergriffe der benachbarten Machthaber, besonders der Markgrafen von Meißen und der Landgrafen von Thü-

[1]) A. Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte S. 130.
[2]) s. Kap. II, 2.
[3]) G. Seeliger, a. a. O. S. 43 f.
[4]) s. S. 21.

ringen, immer mehr zusammenschrumpfte, und dadurch für den Reichsvogt fast kein Reichsland mehr übrig blieb. Sein Amt ist somit überflüssig geworden, und doch wurde es nicht ganz beseitigt; denn der Weidaer war ja noch Reichsvogt in seinem eigenen Reichslehnsbesitz. Hier liegt der Angelpunkt für die ganze Weiterentwicklung der Vogtsgeschichte. Es war natürlich nicht angängig, daß der König den Vögten die Hochgerichtsbarkeit über ihren eigenen Landbesitz wieder nahm. Die Tatsache, daß sie ihre Reichslehen als erbliches Eigentum inne hatten, zog die notwendige Folge nach sich, daß sie die Hochgerichtsbarkeit, die sie früher nur als Amtsbefugnis besaßen, jetzt für immer in ihren Händen behielten. So liegen die Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts. Also: Die Reichsvogtei als Amt ist verschwunden, sie besteht aber insofern weiter, als die ihr eigen gewesene Hochgerichtsbarkeit in dauerndem Besitz der Vögte von Weida verblieb.

Mutatis mutandis bestätigt sich auch hier der Satz, daß als wichtigster Hebel für die Ausbildung der Landeshoheit die Umwandlung der Ämter in Lehen diente[1]). Denn anfangs besaßen die Weidaer die Blutgerichtsbarkeit als Amt, das ihnen jederzeit wieder genommen werden konnte, im Laufe der Zeit wurde aber das Gericht über Hals und Hand ein integrierender Bestandteil der landesherrlichen Gewalt der Weidaer.

Unzweideutig erhellt hieraus, daß die Reichsvogtei für die Herren von Weida einst alles bedeutete. Sie brachte ihnen Hochgerichtsbarkeit und Grundbesitz, die beiden notwendigen Voraussetzungen für die Ausbildung einer Landeshoheit. Es kann deshalb nicht Wunder nehmen, daß die Herren von Weida, Gera und Plauen im 13. und 14. Jahrhundert den Vogtstitel führten, ohne daß sie noch wirklich Vögte waren. Sie konnten mit berechtigtem Stolz sich jenes Titels bedienen.

---

[1]) Brunner, Rechtsgeschichte S. 150 f.

Noch sind aber die Weidaer um 1200 keine vollgültigen Landesherren. Außer Hochgerichtsbarkeit und Grundeigentum gehörte zur Landeshoheit auch der Besitz einer gewissen Anzahl von kleineren Rechten und Regalien[1]). Einer gewissen Anzahl. Denn die Summe der Regalien, wie man sich oft auszudrücken beliebt, ist durchaus nicht erforderlich. Es gibt anerkannte Landeshoheiten, wie z. B. im Breisgau[2]), zu denen nur wenige Regalien gehören. Freilich, je mehr ein Landesherr sich Regalien erworben hat, um so vollkommener ist seine Landeshoheit, denn um so unabhängiger ist er von der Krone. Vorläufig besitzen die Weidaer also nur eine beschränkte Landeshoheit, wir nennen es am besten Landesherrlichkeit[3]). Der Übergang von der Landesherrlichkeit zur Landeshoheit soll im Folgenden gezeigt werden.

Kapitel III.
Kampf um die Reichsunmittelbarkeit.

1. Das alte Landgrafengeschlecht von Thüringen.

Unter normalen Verhältnissen hätte die Entwicklung der Landeshoheit der Weidaer im Laufe des 13. Jahrhunderts ihren Abschluß finden können, wie das ja auch bei den meisten anderen landesherrlichen Territorien der Fall war[4]). Daß dies den Weidaern zunächst noch nicht gelang, lag an der Eigenart ihres Territoriums. Man muß sich vergegenwärtigen, daß die landesherrliche Gewalt im allgemeinen ihren Ausgang von dem Reichsfürstentum, also dem Grafenamt, genommen hatte[5]), und daß solche fürstliche Landesherren

---

1) Ebenda S. 152; Schröder, a. a. O. S. 601.

2) H. Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau S. 119 ff.

3) Vgl. Schröder, a. a. O. S. 601.

4) Ebenda.

5) Ebenda.

3*

schon längst einen ausgedehnten Landbesitz aufzuweisen hatten. Bei den Weidaern spielte sich dagegen Alles in viel kleinerem Maßstabe ab. Sie waren keine Reichsfürsten, sondern unfreie Ministerialen. Als solche besaßen sie zwar ungewöhnlich viel Grundeigentum, das aber mit dem eines fürstlichen Landesherrn gar nicht zu vergleichen war. Infolgedessen standen ihnen auch nicht die ausreichenden Hilfsmittel zu Gebote, um eine kraftvolle selbständige Politik zu führen. Wenn sie sich daher in dem fehdereichen 13. Jahrhundert, wo im großen Kampf der Territorialgewalten Macht vor Recht ging, behaupten und ihrer bisherigen Erfolge, besonders der Reichsunmittelbarkeit nicht verlustig gehen wollten, so mußten sie sich unbedingt einer größeren Macht anschließen, die ihnen gewogen war.

Die Weidaer hatten das in ganz besonderem Maße nötig, weil ein mächtiges Geschlecht ihnen sehr gefährlich zu werden drohte. Es waren die Landgrafen von Thüringen. Ihr Machtbereich stieß hart an den der Vögte. Daß diese immer einflußreicher wurden, mag ihnen wenig behagt haben. Nicht etwa, daß sie die Weidaer zu fürchten gehabt hätten, sondern weil sich ihnen nach dieser Seite hin die Möglichkeit immer mehr verschloß, ihren Machtkreis zu erweitern. So waren die Landgrafen und die Vögte von vornherein natürliche Gegner. Die Weidaer wären zweifellos unterlegen, wenn sie nicht das Glück gehabt hätten, einen Bundesgenossen, oder besser einen Schutzherrn, zu finden, wie er ihnen nicht willkommener sein konnte: den deutschen König.

Als ehemalige Reichsvögte und als Reichsministerialen standen sie dem Königtum von jeher nahe. Außerdem war Heinrich II., der Reiche, von Weida durch Heirat mit Kaiser Friedrich I. ziemlich nahe verwandt geworden[1]).

---

[1]) Seine Gemahlin Bertha von Vohburg war die angeheiratete Nichte Kaiser Friedrichs I. Siehe Schmidt, Der Vogtstitel S. 11 f. Vgl. auch Arnold von Quedlinburg S. 82: — — Berchta comitissa de Thyrol (?) cognata imperatoris — —.

In den Bestrebungen nach Erweiterung ihrer Macht mußten sich daher die Landgrafen damit begnügen, daß Heinrich der Reiche bei Gelegenheit der Gründung des Klosters Mildenfurt im Jahre 1193 ihnen den Gau Weida, einen Teil seiner Reichslehen, aufließ[1]). Kaiser Heinrich VI. wird dabei vermittelt haben, denn Landgraf Hermann muß auch seinerseits den genannten Gau dem Kaiser auflassen. Dieser dotiert dann mit den aufgelassenen Gütern die Kirche von Mildenfurt, die Vogtei dieser Güter gibt er aber an den Landgrafen zurück, der sie wiederum an Heinrich von Weida abtreten muß. Das ist wesentlich. Die Hochgerichtsbarkeit im Gau Weida bleibt nach wie vor in den Händen der Vögte.

Die Situation nach der Lehnsauflassung ist also die: Die Landgrafen von Thüringen sind für die Herrschaft Weida die Lehnsherren der Vögte geworden, was aber ohne große Bedeutung bleiben mußte, da die Weidaer nicht der landgräflichen Gerichtsbarkeit unterworfen wurden. Die landesherrlichen Rechte der Weidaer wurden nicht geschmälert, höchstens daß ihre Mannen für das aufgelassene Gebiet den Landgrafen persönliche Heeresdienste leisten mußten.

Reichsunmittelbarkeit war eine notwendige Voraussetzung für die Ausbildung und den Bestand einer landesherrlichen Gewalt[2]). Es wäre ein Irrtum, anzunehmen, daß die Weidaer durch jene Lehnsauflassung ihre Reichsunmittel-

---

[1]) Arnold von Quedlinburg S. 90 ff.: Resignavit autem dominus Heinricus dives pagum, in que ecclesia Mildevordensis sita est, cum bonis ad structuram et fundacionem deputatis, illustri principi domino Hermanno Thuringie lantgravio cum advocaciis earundum bonarum, dominus vero lantgravius eandem ecclesiam cum bonis ad eam deputatis Heinrico imperatori resignavit, qui scilicet imperator omnia suscipiens beate Marie gratanter obtulit et canonicis sancte Marie privilegiis confirmando ordinique toto Premonstratensi incorporavit, advocaciam tamen super predicta bona domino Hermanno lantgravio ad manum suam tenere commisit, qui eam ulterius ad manum suam predicto domino Heinrico de Wyda tenere constituit.

[2]) Vgl. Schröder, a. a. O. S. 603.

barkeit verloren hätten. Ein Landesherr konnte nebenbei auch sehr gut der Lehnsmann irgend eines Fürsten sein[1]). Zur Blütezeit des Lehnswesens, wo das ganze Staatsleben mehr und mehr von ihm durchdrungen wurde, war dies beinahe selbstverständlich. Aber nur nebenbei. Ein solcher Landesherr, der auch Fürstenlehen besaß, mußte sich nur davor hüten, daß seine übrigen Reichslehen in die Gewalt des betreffenden fürstlichen Lehnsherrn kamen. Dann hätte er ja seine Reichsunmittelbarkeit und somit auch seine landesherrliche Stellung verloren. Eine derartige Gefahr war freilich groß, besonders für kleine Landesherren, wie z. B. die Herren von Weida.

Die ganze Politik der Weidaer im 13. Jahrhundert ist deshalb darauf gerichtet, zu verhindern, daß die Landgrafen von Thüringen ihre bedingte Lehnsherrlichkeit (über den Gau Weida) in eine vollkommene verwandeln.

Das fiel ihnen verhältnismäßig leicht, solange noch das Haus Ludwigs des Bärtigen die Landgrafenwürde bekleidete. Landgraf Hermann und nach ihm seine beiden Söhne Ludwig IV. und Heinrich Raspe scheinen sich mit dem Erfolg des Jahres 1193 begnügt zu haben. Es ist wenigstens nirgends etwas davon zu merken, daß sie ihre Lehnsherrlichkeit über Weida auch auf den übrigen Besitz der Vögte auszudehnen gesucht oder diesen sonst hart zugesetzt hätten. Auf jener bedingten Lehnsherrlichkeit haben sie natürlich bestanden. Das zeigen auch zwei Urkunden aus den Jahren 1209 und 1240, in denen von den Landgrafen als den Lehnsherren über Weida die Rede ist[2]). Es scheint also tatsächlich zu keinen größeren

---

[1]) Der Lehnsherr mußte nur einem der nächsthöheren Heerschilde angehören.

[2]) U. B. I, 38 zum Jahre 1209: — — Henricus de Vida — — necnon assensu et favore illustrissimi principis ac domini Hermanni lantgravii Thuringie et palatini Saxonie — — Mildenvorda congregacionem instituit — —. Reg. Thur. II, 1423. U. B. I, 72 zum Jahre 1240 Febr. 25: — — ut in territorio Wyda de eisdem bonis, que de manu tenemus (Landgraf Heinrich) domini . . imperatoris — —. Reg. Thur. III, 856.

Schwierigkeiten gekommen zu sein. Ja nicht einmal als Zeugen figurieren die Weidaer in den landgräflichen Urkunden. Sie können also auch bei den Regierungsgeschäften der Landgrafen nur höchst selten zugegen gewesen sein, was doch sonst bei den Lehnsleuten zur Bekräftigung der Amtshandlungen ihres Lehnsherrn meistens der Fall ist.

2. Die Markgrafen von Meißen.

Im Jahre 1247 starb das alte thüringer Landgrafenhaus mit Heinrich Raspe aus. Nach hartem Kampfe im thüringer Erbfolgekrieg (1247—65) erwarben schließlich die Markgrafen von Meißen die Landgrafschaft Thüringen[1]).

Sie betrachteten sich selbstverständlich auch als die Lehnsherren der Weidaer. Zu Beginn jenes Erbfolgekrieges glaubten diese allerdings wie viele andere mächtige Geschlechter Thüringens[2]), sich von der Landgrafschaft völlig unabhängig machen zu können, und nahmen deshalb gegen die Wettiner Stellung[3]). Markgraf Heinrich der Erlauchte erzielte jedoch einen Erfolg auf den anderen, und so sahen sich alle drei Vogtslinien[4]) genötigt, mit dem Markgrafen sich zu vergleichen, wenn sie in Zukunft den Bestand ihrer Reichsunmittelbarkeit nicht ganz von der Gnade des rücksichtslosen Wettiners abhängig machen wollten. Dazu kommt noch, daß sie während des Interregnums keine Stütze mehr an den Königen hatten. Sie konnten also zur Wahrung ihrer Selbständigkeit nichts

---

[1]) F. X. Wegele, Friedrich der Freidige und die Wettiner seiner Zeit (1247—1325), Nördlingen 1870, S. 6—40.

[2]) Ebenda S. 12 und öfters; s. auch E. Devrient, Thüringische Geschichte, Leipzig 1907, S. 46, Smlg. Göschen.

[3]) Die Einzelereignisse der folgenden Vogtsgechichte finden sich im Zusammenhang übersichtlich dargestellt bei Schmidt, Der Prozeß Markgraf Friedrichs des Ernsthaften von Meißen gegen seinen Vormund Heinrich Reuß den Jüngeren, Vogt von Plauen S. 90 ff. und bei Collmann, Reußische Geschichte S. 28 ff.

[4]) Inzwischen war die seit 1209 sich vorbereitende Teilung des Hauses Weida in die drei Speziallinien Weida, Gera und Plauen zum Abschluß gelangt.

besseres tun, als am 1. September 1254 im Vertrag zu Grimma mit den Markgrafen ein Schutz- und Trutzbündnis zu schließen[1]). Wenn sie auch dabei deren Lehnsherrlichkeit anerkennen mußten, so ist doch an der ganzen Abfassung des Vertrages nicht zu verkennen, daß die Vögte vom Markgrafen fast als Seinesgleichen behandelt werden.

Auffällig ist folgende Stelle: „et est condictum, quod nos et nostri homines permanere debemus (die Vögte) sub tali iure, sicut progenitores nostri temporibus patris domini marchionis exstiterunt." Dietrich der Bedrängte, der Vater des Markgrafen, ist schon 1221 gestorben[2]). Was soll das sub tali iure heißen! Daß die Vögte in irgendeinem Abhängigkeitsverhältnis zu den Markgrafen von Meißen vor deren Übernahme der Landgrafschaft gestanden hätten, wird nirgends erwähnt. Und doch muß nach obiger Stelle ein solches bestanden haben, schon vor dem Jahre 1221. Eine Urkunde vom 18. Dez. 1215 deutet auch darauf hin, in der Markgraf Dietrich den Vogt Heinrich von Weida in Groitzsch als Zeugen anführt[3]). In einem Abhängigkeitsverhältnis muß dieser Vogt zum Markgrafen also schon gestanden haben, es fragt sich nur in welchem. Es liegt die Vermutung am nächsten, daß er ein markgräfliches Lehen besaß; vielleicht im Osterland, wo ja die Weidaer begütert waren. Merkwürdig bleibt es aber dann doch, daß ein solches Lehen nie erwähnt wird. 1259 wird das Dorf Reichersdorf als markgräfliches Lehen der Vögte bezeichnet[4]). Immerhin ist es möglich, daß die Vögte dieses Lehen schon länger besaßen.

Eine zweite Möglichkeit ist die, daß die Markgrafen von Meißen in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts den Heerbann über die ehemalige Zeitzer Mark erhalten hatten[5]) und

---

[1]) U. B. I, 105. Böhmer-Ficker 4, No. 11689.

[2]) Wegele, a. a. O. Geschlechtstafel II.

[3]) U. B. I, 44. Reg. Thur. II, 1642.

[4]) U. B. I, 113.

[5]) Diese Ansicht wird in einer Ende 1911 in Leipzig erschienenen, aber sonst noch nicht benutzten Dissertation „Der sächsisch-reußische

insofern den Vögten übergeordnet waren. Dafür spricht noch, daß die Vögte im Grimmaer Vertrag auch ausdrücklich ihre homines als sub tali iure stehend mit erwähnen.

Mag dem nun sein, wie es will, von Bedeutung kann die Abhängigkeit nicht gewesen sein. Erst seit dem Grimmaer Vertrag sind die Wettiner die anerkannten Rechtsnachfolger der alten Landgrafen von Thüringen in der Lehnsherrlichkeit über die Vögte.

Die Markgrafen faßten nun offenbar ihre Lehnsherrlichkeit über die Vögte anders auf als ihre Vorgänger. Sie wollten das ganze Vogtland in ihre Gewalt bringen. Das geht unzweideutig aus jener Tatsache hervor, daß Landgraf Albrecht von Thüringen im Jahre 1280 die durch die Vögte von Plauen und von Gera erfolgte Verleihung der Pfarrkirchen zu Plauen und Tanna nebst dem Landgut Straßberg an den Deutschen Orden bestätigte[1]). Tanna war Reichslehen, Plauen und Straßberg Ebersteinische Lehen der Vögte. Collmann sagt treffend: „Welches Recht die Wettiner hier besessen hätten, ist nicht ersichtlich; man kann nur annehmen, daß sie bereits die Oberhoheit über den ganzen Besitz der Vögte in ihrem Machtbereich sich anmaßten“[2]).

Das sollte ihnen aber noch nicht gelingen. Die Vögte boten alles auf, jenes drohende Unheil von ihrem Hause fern zu halten. Solange die drei Linien einigermaßen zusammenhielten, haben sie ihre Absicht auch erreicht.

Lehnsstreit vom Jahre 1742 und die Reichsunmittelbarkeit der Reußen“ von H. Plietz vertreten. Sie ist jedoch ebenso hypothetisch wie die Vermutung Schmidts (Nochmals Arnold S. 39), daß nach der Auflösung der Zeitzer Mark das Territorium Weida und ein Teil der Pflege Langenberg unter dem Heerbann der Landgrafen von Thüringen, die übrigen Besitzungen der Vögte in der früheren Mark aber unter dem der Pfalzgrafen von Sachsen gestanden hätten. — Es läßt sich tatsächlich nicht entscheiden, wer damals in dieser Gegend den Heerbann ausübte. Ja die Stelle bei Arnold von Quedlinburg (S. 86): „diversa bella que ex parte imperatoris rexit et tenuit“ kann darauf hindeuten, daß Heinrich, der Tapfere, von Weida als Reichsvogt auch den Heerbann besaß.

[1]) U. B. I, 201.

[2]) Collmann, a. a. O. S. 41.

Es ist nicht anzunehmen, daß sie die Lehnsherrlichkeit der Wettiner überhaupt abschütteln wollten[1]), dazu waren diese erstens viel zu mächtig, und zweitens war es, wie wir gesehen haben, für den Weiterbestand der landesherrlichen Stellung der Vögte gar nicht nötig. Ihnen mußte nur daran gelegen sein, den status quo beizubehalten. Um dies zu ermöglichen, war es für sie ein besonderes Glück, daß das Interregnum ein Ende nahm, und der deutsche Königsthron wieder in würdigere Hände kam. Jetzt konnten sie sich wieder wie in der Stauferzeit an den König, ihren vornehmsten Lehnsherrn, halten.

Sie benutzten den unter König Adolf ausbrechenden Reichskrieg gegen die Wettiner (1293—1317) in geschickter Weise, sich vor Übergriffen dieser Fürsten sicher zu stellen. Nicht etwa, daß sie vollständig mit den Markgrafen gebrochen hätten. Das wäre unklug und kurzsichtig gewesen. Sie trieben vielmehr eine Art Schaukelpolitik. Mit dem König haben sie sich wohlweislich nie entzweit, bei seinen Unternehmungen in Thüringen sind sie fast stets zugegen[2]). Aber sowie es die Verhältnisse erlaubten, z. B. bei Waffenstillständen, setzten sich die Vögte wieder in gutes Einvernehmen zu den Markgrafen. Das wäre gar nicht möglich gewesen, wenn sie sich von den Wettinern hätten vollständig freimachen wollen. Sie beabsichtigten nur durch ihren festen Anschluß an das Reich ihrem zweiten Lehnsherrn deutlich zum Bewußtsein zu bringen, daß sie in erster Linie reichsunmittelbare Herren seien.

---

[1]) Vgl. dagegen Schmidt, Nochmals Arnold S. 40. Auch in den Jahren vor 1313 wird die Lehnspflicht der Vögte gegen Thüringen zum Ausdruck gebracht. 1303 heißt es in einer landgräflichen Urkunde (U. B. I, 358). . a strenuis viris — — in Plawe — in Wida — — et in Gera advocatis nostris fidelibus. 1304, 1306, 1307, 1308, 1309, 1311 befinden sich die Vögte mehrfach im Gefolge der Wettiner.

[2]) s. Collmann, a. a. O. S 40 ff. Vgl auch Lippert, König Adolf und die Vögte von Plauen S. 340 ff.

Mit wenigen Ausnahmen[1]) handelten die Vögte stets gemeinsam. Das war auch unbedingt erforderlich, denn 50 Jahre später lehrt der vogtländische Krieg[2]), daß hauptsächlich die Uneinigkeit das Unglück der Vögte verursacht hat. Während des Reichskrieges macht sich auch schon die vor den anderen Linien hervorragende Stellung der Plauener bemerkbar. Ihr Name wird in den kaiserlichen Urkunden bei weitem am meisten und auch in den markgräflichen überwiegend genannt. Nach ihnen haben die Vögte von Weida die größte Bedeutung. Und erst an dritter Stelle stehen die von Gera.

Der König lohnte die Treue der Vögte reichlich. Noch Rudolf von Habsburg bestätigte Heinrich von Plauen die Regalien und gab ihm neue Reichslehen (1290)[3]). Die höchste Auszeichnung war aber, daß er ihn zum Landrichter im Pleißnerland einsetzte[4]), das eben erst (im November 1290) wieder an das Reich gekommen war[5]). Von den Begünstigungen in der Folgezeit ist besonders der Schutzbrief erwähnenswert, den König Albrecht den Vögten von Plauen und Gera wegen ihrer „reinen Treue und ertragreichen Dienste“ am 20. März 1304 ausstellte[6]).

Als Markgraf Friedrich der Freidige durch den Tod seines Bruders Diezmann (Ende 1307) der Erbe aller wettinischen Lande geworden war und ihm deren Besitz von Kaiser Hein-

---

[1]) Eine zwiespältige Politik trieben sie zum ersten Mal unter König Albrecht (s. Collmann, a. a. O. S. 48 ff.), indem die Vögte von Plauen und Gera zum König, die von Gera zum Markgrafen hielten. Bald jedoch einigten sie sich wieder. Noch 1327 schließen alle drei Vogtslinien mit Busso von Elsterberg ein Schutz- und Trutzbündnis. (U. B. I, 621).

[2]) Collmann, a. a. O. S. 75 ff.; C. Wenck, Die Wettiner im 14. Jahrhundert, nebst einem Exkurs: Der vogtländische Krieg, Leipzig 1877.

[3]) Pillingsdorf und Rückersdorf bei Posterstein. U. B. I, 252. Böhmer-Redlich, Reg. No. 2391.

[4]) Vgl. U. B. I, 253, 255, 257, 258 usw. Böhmer-Redlich, Reg. No. 2387 a.

[5]) Böhmer-Redlich, Reg. No. 2290 a, 2387 a.

[6]) U. B. I, 365, 366. Böhmer, Reg. (1246—1313) No. 463.

rich VII. vorläufig auch nicht strittig gemacht wurde, hat zwischen ihm und den Vögten eine Aussöhnung für längere Zeit stattgefunden. 1308, 1309 und 1311 sind die Vögte im Gefolge des Markgrafen zu finden[1]). Am 28. Januar 1310 legt dieser einen Zwist zwischen den Vögten von Plauen und von Gera bei[2]).

Kaum war aber der Reichskrieg gegen Thüringen wieder zum Ausbruch gekommen, da schlossen sich sämtliche Vogtslinien dem Kaiser wieder an und versprachen am 7. Januar 1312 seinem Sohn und Reichsverweser Johann von Böhmen kräftige Hilfe gegen den Landgrafen[3]).

In jenen Zeiten beteiligte sich auch ein Vogt von Weida an den Kämpfen des Markgrafen Waldemar von Brandenburg gegen Friedrich den Freidigen[4]).

Diese fortgesetzten Anfeindungen von seiten der Vögte haben jedenfalls den Wettiner zur sogenannten Geraer Fehde getrieben, die sich nicht nur gegen die Vögte von Gera, sondern auch die von Plauen richtete. Friedrich beabsichtigte im Bunde mit dem Burggrafen von Nürnberg, die Herrschaften Gera und Schleiz an sich zu reißen[5]). Daß sich die Vögte gegen die verbündeten Fürsten behauptet haben, ist zu verwundern. Vielleicht hat Kaiser Ludwig zu ihren Gunsten eingegriffen, der ja durch die bewiesene Treue der Vögte eigentlich dazu verpflichtet war und ihnen gerade in dieser Zeit auch sonst seine Gnade zuteil werden ließ. Am 8. April 1316 ernannte er die Vögte von Plauen und von Gera zu Landrichtern über die Städte Zwickau, Altenburg und Chemnitz und über das Pleißnerland[6]). Am 17. Mai desselben Jahres

---

[1]) U. B. I, 401, 406; II, Nachtr. 49.

[2]) U. B. I, 415.

[3]) U. B. I, 429.

[4]) Collmann, a. a. O. S. 54; Schmidt, Der Prozeß Markgraf Friedrichs usw. S. 95. U. B. I, 441, 442.

[5]) U. B. I, 452.

[6]) U. B. I, 467. Böhmer, Reg. (1314—1347) No. 199.

bestätigte er eben diesen Vögten die ihnen von seinen Vorgängern verliehenen Regalien[1]).

Der endgültige Friede zwischen dem Markgrafen und den Vögten wurde am 12. Mai 1317 zu Altenburg geschlossen, wo gleichzeitig ein Streit um das Bergwerk Fürstenberg bei Zwickau beigelegt wurde[2]). Die Vögte bekamen einen Teil des Bergwerkes, dafür sollten sie dem Markgrafen „allzeit dienen und zu seinem Rechte verhelfen mit 50 gewappneten Mannen". Außerdem sollte in der Vögte Land fernerhin nur noch mit deren Zustimmung ein neues Bergwerk angelegt werden dürfen.

Von einer absoluten Lehnsherrlichkeit der Markgrafen kann also gar nicht die Rede sein. Die Vögte haben ihren Zweck wieder erreicht. Sie stehen jetzt in demselben Abhängigkeitsverhältnis zu den Wettinern wie nach dem Abschluß des Grimmaer Vertrages (1254), d. h. ihre Reichsunmittelbarkeit ist ihnen geblieben.

Kapitel IV.

Standesrechtliche Stellung der Herren von Weida und ihrer Nachkommen bis zum Jahre 1329.

1. Die Herren von Weida ein vornehmes Ministerialengeschlecht.

Es ist schon öfters von der Ministerialität der Vögte die Rede gewesen. Ein wirklicher Landesherr konnte aber unmöglich dem unfreien Stande angehören. Und so ist auch bei den Vögten von Weida, Gera und Plauen ein ganz allmähliches Aufrücken zum Herrenstand zu beobachten. Diese Standeserhöhung ist eine unmittelbare Folge ihrer territorialen Machtentfaltung. Da also die Zugehörigkeit zum

---

[1]) U. B. I, 469.
[2]) U. B. I, 477.

Herrenstand ein integrierender Bestandteil der Landeshoheit ist, gehört es zu unserer Aufgabe, neben der staatsrechtlichen auch auf die standesrechtliche Stellung der Vögte und ihrer Vorfahren einen Blick zu werfen.

Es ist keine Frage, daß die Herren von Weida im 12. und 13. Jahrhundert dem Stande der Ministerialen angehörten. Ein Blick in die Urkunden läßt dies klar erkennen. Sie stehen in den Zeugenreihen mit wenigen Ausnahmen in der Gruppe der Ministerialen, so auch Erkenbert, der erste urkundlich bezeugte Weidaer.

Die Ministerialen des 12. und 13. Jahrhunderts sind unfreien Standes. Diese alte Wahrheit kann auch durch die Behauptungen einiger neuer Forscher[1]) nicht erschüttert werden, die die Ministerialen ganz oder teilweise aus Freien, Freigelassenen oder Halbfreien ableiten. Wenn auch v. Fürths alte Schalk- und Hofämtertheorie[2]) sich nicht mehr halten läßt, so hat doch Aloys Schulte aufs neue bewiesen[3]), daß die Ministerialen aus Unfreien hervorgegangen sind, und zwar aus einer Oberschicht der Unfreien; diese Herkunft haftet den Dienstmannen deutlich bis ins 14. Jahrhundert an. Im 11. Jahrhundert Geburtsstand geworden, trennt sie von den nichtritterbürtigen Freien schon im 12. eine weite Kluft[4]). In der Stauferzeit war nämlich eine große Umwälzung in den ständischen Verhältnissen zum Abschluß gekommen. Es wurde nicht mehr wie in karolingischer Zeit so streng zwischen freier und unfreier Geburt geschieden,

---

[1]) G. Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. W. Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen. Ph. Heck, Der Ursprung der sächsischen Dienstmannenschaft. Kritik dieser drei Abhandlungen bei Aloys Schulte, der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter S. 13 ff.

[2]) A. von Fürth, Die Ministerialen.

[3]) A. Schulte, a. a. O. S. 21. Vgl. auch H. Pirenne, la ministérialité a-t-elle existé en France? (Acad. des Inscr. Paris, 1911): — les ministeriales constituent la classe la plus élevée de la servitude et sont chargés de fonctions administratives de tout genre. (S. 8.)

[4]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 448 ff.

sondern jetzt, wo das Rittertum seine schönsten Blüten treiben sollte, waren Ritterbürtigkeit und Nichtritterbürtigkeit maßgebend. Wenn deshalb die Ministerialen auch unfrei waren, so hob sie ihre rittermäßige Stellung doch weit über die Freien, die keine Ritter waren. Sie bildeten zusammen mit dem altfreien hohen Adel, der natürlich schon seit ältester Zeit rittermäßig lebte, einen neuen Ritterstand. Wenn zwischen diesen beiden Klassen auch keine Ehegemeinschaft herrschte, so waren sie doch durch das rittermäßige Leben viel enger miteinander verbunden als mit den übrigen nichtritterbürtigen Ständen. Und so kann es nicht Wunder nehmen, wenn schon im 12. und 13. Jahrhundert eine zu besonderem Ansehen gelangte Dienstmannenfamilie sich durch Verschwägerung dem hohen Adel näherte[1]). Eine Ausnahme blieb es aber stets, eben weil der hohe Adel sich der unfreien Herkunft des Ministerialen noch vollständig bewußt war.

Man muß klar scheiden, ob ein männliches oder ein weibliches Mitglied des hohen Adels eine Mißheirat mit einem Ministerialen einging[2]). Der erstere Fall kommt sehr selten vor, weil der Edelfreie dann seines Rechtsstandes verlustig ging und seine Kinder der „ärgeren Hand", d. h. dem Stande der Mutter folgten. Seine Tochter hat aber ein Edelfreier weniger Bedenken getragen, an einen reichen und angesehenen Ministerialen zu verheiraten. Er konnte, besonders wenn er verarmt war, sich davon mehr versprechen, als wenn er sie in ein Kloster oder ein geistliches Stift, die üblichen Versorgungsanstalten für adlige Fräuleins, eintreten ließ. Durch eine solche Heirat mit einem Edelfräulein wurde der Ministeriale zwar nicht seinem Stande entrückt[3]), er trat aber doch dadurch

---

[1]) Vgl. O. von Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter S. 28 ff. Zur Kritik dieses Werkes s. A. Schulte, a. a. O. S. 23 ff. und in Ztschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch. Bd. 43, Germ. Abt. Bd. 30 (1909), S. 348—54.

[2]) A. Schulte, Staat und Kirche S. 23 und Ztschr. d. Savignystiftung a. a. O.

[3]) Ebenda.

zum hohen Adel in nähere Beziehung, was für seine weitere standesrechtliche Stellung, vor allem wenn er reich und angesehen war, von großem Vorteil sein konnte.

Zu diesen bevorzugten Ministerialen gehörten auch die Herren von Weida. Wir sahen schon im 1. Kapitel, welch außergewöhnliche Stellung sie unter ihren Standesgenossen einnahmen, daß sie des Reiches Vögte waren und spätestens 1125 in die Reichsministerialität aufgenommen wurden. Auch ihre Vettern im Unstrutgebiet gehörten nach dem Zeugnis einiger Chronisten[1]) zu den einflußreichsten Ministerialen der Welfen.

Auffällig sind die vielen vornehmen Eheverbindungen der vogtländischen Weidaer schon in frühester Zeit. Im 12. wie im 13. Jahrhundert kommen in ihrem Geschlecht freilich noch keine Ehen mit Edelfreien, wohl aber mit Edelfräuleins vor. Merkwürdig ist, daß gerade die im 12. Jahrhundert genannten fünf Frauen von Arnold von Quedlinburg sämtlich als Gräfinnen bezeichnet werden. Es sind dies: Jordana, Gräfin von Schwarzburg[2]), Leukard, Gräfin von Lauterberg[3]), Iliana, Gräfin von Schwarzburg[4]), Bertha, Gräfin von Tyrol[5]) und Katharina, Gräfin von Ebersberg[6]). Urkundlich wird nur Bertha genannt[7]), und zwar nur mit diesem ihrem Vornamen. Im allgemeinen kann man solchen genealogischen Angaben der Chronisten wenig Glauben schenken, weil diese meistens

---

[1]) s. Näheres bei Schmidt, Arnold von Quedlinburg S. 24 f.

[2]) Gem. Erkenbert von Weida-Vogtland. Vgl. Schmidt, Arnold S. 17 ff. und Nochmals Arnold S. 10 ff.

[3]) Gem. Heinrich I., der Tapfere, v. Weida. Vgl. Schmidt, Arnold S. 33 f.; J. Alberti, Die ältesten Herren von Weida S. 29; v. Dungern, a. a. O. S. 139.

[4]) Gem. Heinrich I., d. Tapfere, v. Weida. Vgl. Schmidt, Arnold S. 34 und Nochmals Arnold S. 26; Alberti, a. a. O. S. 29.

[5]) Gem. Heinrich II., der Reiche, v. Weida, U. B. I, 38. Reg. Thur. II, 1423. — Vgl. Schmidt, Arnold S. 46 und Der Vogtstitel S. 11; W. Vogel, a. a. O. S. 6 ff.

[6]) Gem. Burchard von Osterode, Bruder Heinrichs des Reichen. Vgl. Schmidt, Arnold S. 19 u. Nochmals Arnold S. 25 f.

[7]) U. B. I, 38; Reg. Thur. II, 1423.

mehr der Sage als der wahrheitsgetreuen Überlieferung folgten, insbesondere wenn es sich darum handelte, die Ahnen eines Geschlechtes festzustellen. Nun hat aber Schmidt wahrscheinlich gemacht, daß Arnold die Grabstätten dieser Gräfinnen aufgesucht und sich dabei von einem kundigen Führer, etwa einem Mönch, die Geschichte und Schicksale der einzelnen Toten hat erzählen lassen[1]). Dadurch würde der Bericht Arnolds schon glaubwürdiger. Jordana hält Schmidt für eine Pfalzgräfin von Sachsen[2]). Es liegt jedoch kein Grund vor, ihr die Herkunft aus dem Geschlechte der Schwarzburger abzusprechen, denn Arnold wird bei seiner Ausführung über die Verheiratung Jordanas mit Erkenbert ziemlich weitschweifig, er scheint also verhältnismäßig gut unterrichtet zu sein.

Viel umstritten ist auch die Frage nach der Herkunft der Vögtin Bertha, der Gemahlin Heinrichs des Reichen, die Arnold Gräfin von Tyrol nennt. Lange Zeit leitete man sie von dem hochadligen Hause Andechs-Meran ab[3]), und neuerdings hält sie Schmidt für eine Markgräfin von Vohburg[4]). Was richtig ist, wird sich kaum entscheiden lassen; für unseren Zweck ist nur von Wichtigkeit, daß man Bertha ebenso wie Jordana für eine Hochadlige hält.

Nach alledem ist es doch nicht so unwahrscheinlich, daß die oben genannten fünf Frauen der Herren von Weida edelfreien Häusern entstammen. Diese Erkenntnis ist für die ältesten Standesverhältnisse der Weidaer nicht ohne Bedeutung. Die Vermutung liegt nahe, daß das Geschlecht von Weida spätestens zu Beginn des 12. Jahrhunderts vom Stande der freien Ritter in die Ministerialität übergetreten ist. Denn nur so ließen sich die vornehmen Eheverbindungen, besonders die frühzeitige Erkenberts mit Jordana, erklären. Die in die Ministerialität übergetretenen

[1]) Schmidt, Arnold S. 38.
[2]) Schmidt, Nochmals Arnold S. 10 ff.
[3]) Vgl. S. 48 Anm. 5.
[4]) Schmidt, Der Vogtstitel S. 11.

Freien erhielten sich manches Vorrecht[1]), und so ging ihnen auch das Konnubium mit ihren früheren Standesgenossen nicht verloren. Diese Vermutung ist auch deswegen nicht so unwahrscheinlich, weil gerade in Thüringen im 12. und 13. Jahrhundert zahlreiche Übertritte freiherrlicher Geschlechter in die Ministerialität stattgefunden haben[2]). Daß Arnold Erkenbert einen Grafen nennt, kann auch eine Erinnerung an die ehemalige Freiheit des weidaischen Geschlechtes sein. Eine solche würde auch recht gut zu der angesehenen Stellung passen, welche die Weidaer von jeher beim Kaiser einnahmen. Der Verlauf ihrer Geschichte im 12. Jahrhundert würde durch eine Bestätigung der Hypothese nicht weiter geändert werden. Bei einer Vermutung muß es aber bleiben, da wir über diese älteste Zeit keinen weiteren Anhaltspunkt besitzen.

Besser sind wir über die Frauen der Vögte im 13. Jahrhundert unterrichtet. Hier geben vorwiegend die Urkunden Aufschluß. Folgende zehn Frauen werden genannt: Jutta, Burggräfin von Altenburg[3]), Isengard von Waldenburg (nur in der Chronik)[4]), Heilike von Hardegg (nur in der Chronik)[5]), Adelheid von Lobdaburg zu Leuchtenburg[6]), eine Gräfin von

---

[1]) Schröder, a. a. O. S. 454.

[2]) Vgl. Rudolf His, Zur Rechtsgeschichte des thüringischen Adels S. 2 ff.

[3]) Gem. Heinrich IV., der Mittlere, von Gera. Vgl. Schmidt, Arnold S. 47, Berichtigungen u. Zusätze S. 22. A. Cohn, Die Vorfahren des fürstlichen Hauses Reuß S. 553. J. Löbe, Frau Jutta von Altenburg. Mitt. d. Gesch. u. altertumsforsch. Gesellsch. d. Osterlandes Bd. 9 (1882), S. 435 ff. — U. B. I, 67, 69, 101, 102, 115, 122, 128, 147. Reg. Thur. III, 743. — von Dungern, a. a O. S. 116, 119, 264 usw.

[4]) Gem. Heinrich V., der Jüngere, Vogt von Greiz. Vgl. U. B. I, 33. Schmidt, Arnold S. 48. von Dungern, a. a. O. S. 118 f.

[5]) Gem. Heinrich VI., Vogt von Weida. Vgl. U. B. I, 33. Schmidt, Arnold S. 48. von Dungern, a. a. O. S. 51 ff.

[6]) Gem. Heinrich I., Vogt von Plauen. U. B. I, 399; II, Nachtr. 21. Vgl. von Dungern, a. a. O. S. 117, 120.

Eberstein[1]), Kunigunde von Lützelstein[2]), Leukard von Lobdaburg zu Arnshaugk (?)[3]), Irmgard von Dewin (nur in der Chronik)[4]), Sophie von Orlamünde[5]), Maria Swihovska[6]).

Die Burggrafen von Altenburg nahmen schon in jener Zeit eine fast dynastenmäßige Stellung ein. Die Häuser Lobdaburg, Eberstein, Lützelstein und Orlamünde waren hochadlig[7]), ja die Orlamünder gehörten zu den Fürstengenossen[8]). Maria Swihovska stammte aus einem russischen Fürstenhaus[9]). Also auch im 13. Jahrhundert überwiegen die Eheverbindungen der Weidaer mit freiherrlichen Geschlechtern.

Mögen die Vögte ehemals freie Ritter gewesen sein oder nicht, das geht sicher aus vorstehender Betrachtung hervor, daß sie, soweit wir sie zurückverfolgen können, zu den reichsten und vornehmsten Ministerialen gehört haben müssen, denn viele edelfreie Geschlechter verschmähten es nicht, ihnen ihre Töchter zur Ehe zu geben.

2. Emporsteigen der Vögte zum Herrenstand.

Wenn nun auch solche Verbindungen mit edelfreien Töchtern den Ministerialen nicht ohne weiteres zum ehemaligen Stande seiner Frau aufsteigen ließen, so haben sie

---

[1]) Gem. Heinrich I., Vogt von Plauen. U. B. I, 185, 186. Vgl. Schmidt, Berichtigungen S. 57 ff.

[2]) Gem. Heinrich I., Vogt von Plauen. U. B. I, 162, 332, 349. Vgl. Schmidt, Berichtigungen S. 57 ff. von Dungern, a. a. O. S. 34, 45, 48, 145.

[3]) Gem. Heinrich I., Vogt von Gera. U. B. I, 195, 197. Vgl. Schmidt, Berichtigungen S. 40 f.

[4]) Gem. Heinrich VII., Vogt von Weida. Vgl. U. B. I, 33. Schmidt, Berichtigungen S. 23. von Dungern, a. a. O. S. 119, 440.

[5]) Gem. Heinrich VIII., Vogt von Weida. U. B. I, 112. Vgl. Schmidt, Berichtigungen S. 24. von Dungern, a. a. O. S. 36, 120.

[6]) Gem. Heinrich I. Reuß, Vogt von Plauen. Vgl. Schmidt, Berichtigungen S. 65 ff.

[7]) s. Anm. 6 auf S. 50, u. oben Anm. 1—3 u. 5.

[8]) Ficker, Vom Reichsfürstenstand Bd. 1, S. 204 f.

[9]) s. Anm. 6.

doch sicher dazu beigetragen, daß die Ministerialen von Weida, Gera und Plauen im 13. Jahrhundert in ihrer standesrechtlichen Stellung einen gewaltigen Aufschwung nahmen[1]). Die wirklichen Ursachen dieser Standeserhöhung liegen in der sozialen Lage des Geschlechtes. O. v. Dungern hat nicht Unrecht, wenn er die Aufnahme einer ministerialen Familie in den Herrenstand von einem dynastenmäßigen, reichsunmittelbaren Besitz und von einer Verschwägerung mit Edelfreien abhängig macht[2]). Wenn Heiraten auch nur mit weiblichen Gliedern des Herrenstandes stattfanden, zur Empfehlung hat es sicher beigetragen.

Am geeignetsten für eine Untersuchung der ständischen Verhältnisse sind die Urkunden, weil gerade die Kanzleien auf die Bezeichnung der Standesunterschiede den größten Wert legten. Es bieten sich da zwei Wege, wenn wir wissen wollen, welchem Stande ein Rittergeschlecht im Mittelalter angehört hat. Entweder man untersucht die Prädikate, die dem Familiennamen beigelegt sind, oder man hält sich an die Rangordnung der Zeugen. Beide Wege haben ihre Gefahren, der erste mehr wie der zweite. Aber bei etwas Vorsicht kann man doch zu einem sicheren Resultat gelangen. Nach Ficker[3]) gebühren den Ministerialen die Prädikate strenuus und fidelis, den Magnaten (der niedersten Stufe der hochadligen Klasse) im allgemeinen das Prädikat nobilis, den Grafen insbesondere das Prädikat spectabilis. Der Gebrauch von nobilis ist aber schwankend. Bis etwa zum Jahre 1150 ist dieses Prädikat ausschließlich dem alten freien Großgrundherrenstand vorbehalten. Seitdem findet sich aber öfters, wenn auch ausnahmsweise, der Titel nobilis bei hervorragenderen Ministerialen-

---

[1]) Eine kurze Darstellung des ständischen Emporsteigens der Vögte findet sich bei R. His, a. a. O. S. 26 ff. Die längere Auseinandersetzung über die Urkunde aus dem Jahre 1232 (S. 27 f.) ist unnötig, da schon Cohn (Die Vorfahren usw. S. 573 ff.) ihre Unechtheit nachgewiesen hat.

[2]) von Dungern, a. a. O. S. 226 u. öfters.

[3]) Ficker, a. a. O. Bd. 1, S. 154 f.

geschlechtern, die dem Magnatenstand zwar nahe gerückt sind, aber doch noch ohne Zweifel der unfreien Dienstmannenklasse angehören[1]). Man muß sich deshalb wohl hüten, einen Ministerialen, bei dem man ein oder auch mehrere Male das Prädikat nobilis findet, von nun an ohne weiteres zu den Magnaten zu rechnen. Dies kann man erst dann tun, wenn sich im Laufe der Zeit das Prädikat nobilis immer häufiger einstellt, und wenn noch ein zweites Moment hinzukommt, daß nämlich das betreffende Geschlecht auch in den Zeugenreihen der Urkunden eine entsprechende Stellung einnimmt. Prädikat und Rangordnung in der Zeugenreihe ergänzen sich also. Der Rangordnung ist jedoch größerer Wert beizulegen. Obwohl nämlich die Kanzleien die Anordnung der Zeugen nach verschiedenen Gesichtspunkten treffen können, so ist dies doch unschwer zu erkennen, und man kann aus der Stellung der Zeugen leicht auf deren Standeszugehörigkeit schließen. Die übliche Reihenfolge der Stände in den Zeugenlisten ist folgende: Geistliche Fürsten, weltliche Fürsten, Prälaten, Magnaten, Ministerialen, Ritter = Milites, (Bürger)[2]).

Schon im Jahre 1188 Aug. 28 zählt die kaiserliche Kanzlei Heinrich II. von Weida zu den nobiles[3]). Es wird dies deshalb kein Irrtum sein[4]), weil sie denselben Heinrich im folgenden Jahre Mai 7 sogar vor mehreren Grafen einreiht[5]). Außerdem nennt ihn Arnold von Quedlinburg „imperialis aule ministerialis et marschalcus“[6]). Der Weidaer muß also am kaiserlichen Hof und dessen Kanzlei als Marschall doch ziemlich bekannt gewesen sein. Heinrich II. der Reiche, der letzte Weidaer, der den Gesamtbesitz seines Hauses allein innehatte, war, wie auch schon sein Beiname besagt,

---

[1]) von Dungern, a. a. O. S. 273 ff.

[2]) Vgl. Ficker, a. a. O. Bd. 1, S. 155 ff.

[3]) U. B. I, 28. Stumpf, Die Reichskanzler 3, Nr. 174. Reg. Thur. II, 793.

[4]) Wie His a. a. O. S. 28 will.

[5]) U. B. I, 30. Reg. Thur. II, 824.

[6]) Arnold v. Quedlinburg S. 90.

ein reicher und mächtiger Ritter, weshalb seine bevorzugte Stellung in einer Zeugenreihe und das Prädikat nobilis gar nichts Auffälliges bieten.

Den größten Teil des 13. Jahrhunderts werden die Vögte von Weida, Gera und Plauen unzweifelhaft noch zum unfreien Ritterstand gerechnet. Daß Papst Innozenz IV. im Jahre 1253 Jan. 20 Heinrich, Vogt von Plauen, nobilis vir nennt[1]), mag auf eine Unkenntnis der weit entfernten päpstlichen Kanzlei zurückzuführen sein, zeugt aber auch von der angesehenen Stellung des Vogtes. Das letztere gilt auch von zwei päpstlichen Urkunden aus dem Jahre 1281[2]), in denen es heißt: nobilis vir Henricus dominus de Weda und nobilis vir Heinricus dominus de Plawe.

Aber auch sonst fallen schon in diese Zeit die ersten Spuren von einer Annäherung der Vögte an den Herrenstand. 1274 Jan. 7 urkundet Bischof Meinher von Naumburg über den nobilis dominus de Plawen dictus Ruthenus[3]). 1280 April 1 zählt Landgraf Albrecht von Thüringen die Vögte von Plauen und von Gera zu den nobiles[4]). König Rudolf gibt aber in den Jahren 1281, 1288 und 1290 seinem Reichsministerialen Heinrich, Vogt von Plauen, ausdrücklich das Prädikat strenuus[5]). Desgleichen scheint der Propst von St. Moritz in Halle Wert darauf gelegt zu haben, die Vögte von Weida, die er wegen Beschwerung eines kreuzfahrenden Leipziger Bürgers in den Bann getan hat, mit strenui milites zu bezeichnen[6]).

In den 90er Jahren wird die Stellung der Vögte zwischen den Ministerialen und den Magnaten immer schwankender,

---

[1]) U. B. II, Nachtr. 21.

[2]) U. B. I, 206, 208. J. Müller, Urkunden u. Urkundenauszüge zur Geschichte Plauens u. des Vogtlandes Nr. LXXII.

[3]) U. B. I, 172.

[4]) U. B. I, 201.

[5]) U. B. I, 205, 229, 249. Böhmer-Redlich, Reg. Nr. 1369, 2389. Winkelmann, Acta Imp. II, Nr. 193.

[6]) 1288 März 5; U. B. I, 227.

wenn sie auch noch vorwiegend zu den ersteren gerechnet werden. Bei ihnen läßt es sich besonders gut beobachten, wie ein Aufsteigen zum Herrenstand sich ganz allmählich vollzieht und bei den einen mehr, bei den anderen weniger Widerstand findet. In den Jahren 1290—1300 kommen die Vögte in 15 landgräflichen Urkunden vor, in dreien werden sie als nobiles bezeichnet[1]), in zweien als strenui[2]), einmal stehen sie sogar vor dem Grafen Günther von Schwarzburg[3]), in fünf Urkunden zwischen Magnaten und Ministerialen[4]), einmal schiebt sich zwischen sie und die Magnaten der Protonotar des Markgrafen[5]), also Zuweisung zu den Ministerialen, aber an deren Spitze, zweimal redet Landgraf Albrecht Heinrich von Plauen nur als Vogt an[6]). (Eine Zeugenreihe ist nicht zugänglich, cf. U. B. II, Nachtrag 40.)

König Adolf benutzt in demselben Zeitraum die Vögte einmal (1294 Dez. 20)[7]) als Zeugen und zwar bei einer langen Aufzählung von nobiles als die letzten. In sechs Urkunden verhandelt er mit ihnen und nennt sie einmal nobiles[8]), einmal strenui[9]) und viermal gibt er ihnen kein Prädikat[10]).

Der Bischof von Naumburg rechnet sie 1296 zweimal zu den nobiles[11]). Dasselbe tun jetzt schon die meisten übrigen Urkundenaussteller, die mit den Vögten in Berührung

---

[1]) 1290 März 3, Dez. 5, 1293 Juli 22; U. B. I, 243, 250, 280.

[2]) 1292 Jan. 25, 1295 Juni 21; U. B. I, 268, 298.

[3]) 1293 März 15; U. B. I, 275.

[4]) 1290 Mai 6, 1291 Mai 6, 1291, 1293 Mai 18, 1293 Sept. 1; U. B. I, 246, 260, 264, 278, 281.

[5]) 1291 März 7; U. B. I, 256.

[6]) 1293 April 18, 1296 Nov. 27; U. B. I, 276, 310.

[7]) U. B. I, 293.

[8]) 1293 Juni 18; U. B. II, Nachtr. 37.

[9]) 1295 Dez. 28; U. B. I, 301.

[10]) 1293 April 25, Mai 4, 1296 März 20, Mai 25; U. B. I, 277, 302, 305; II, Nachtr. 36.

[11]) U. B. I, 308, 309.

kommen[1]). Unter anderen die Burggrafen von Altenburg, Landrichter Heinrich von Nassau usw.

Die Reichskanzlei stellt 1304 noch den strenui viri von Plauen und von Gera einen Schutzbrief aus[2]), seit 1306 scheint sie aber die Vögte endgültig als Angehörige des Herrenstandes zu betrachten; mit ganz geringen Ausnahmen, wo sie jedes Prädikat wegläßt[3]), nennt sie diese nur noch nobiles[4]).

Die Markgrafen von Meißen leisten auch jetzt noch Widerstand, was sich aus ihrer feindseligen Stellung gegenüber den Vögten erklären läßt. 1306, 1308, 1311 und noch einmal 1323 stellen sie die Vögte in den Zeugenreihen ihrer Urkunden auf die Seite der Ministerialen[5]), seit 1306 freilich auch öfters auf die der nobiles[6]).

Man kann sagen: Als die Vögte, wie wir noch sehen werden, durch ihr Mitglied Heinrich II. Reuß von Plauen eine ungeahnte Machtstellung erlangt hatten, also etwa seit 1320, ist ihre Zugehörigkeit zum Herrenstand eine allgemein anerkannte Tatsache.

Überblicken wir vorstehenden Entwicklungsgang noch einmal kurz, so ergibt sich: Die Vögte von Weida waren schon im 12. Jahrhundert, nachdem sie vielleicht vorher vom freien zum unfreien Ritterstand übergetreten sind, ein angesehenes und begütertes Reichsministerialengeschlecht und standen durch vornehme Heiraten mit vielen edlen Familien in Verbindung. Diese günstige soziale Lage, die sich im 13. Jahrhundert durch weiteres Steigen ihrer

---

[1]) U. B. I, 253, 254, 255, 258, 272, 295, 297, 315, 321, 349, 385, 422, 502, 505 usw.; II, Nachtr. 39.

[2]) U. B. I, 365, 366.

[3]) U. B. I, 559, 568, 569, 612.

[4]) U. B. I, 380, 467, 469, 529, 535, 589, 597, 622, 623, 624, 625, 626, 668, 669.

[5]) U. B. I, 378, 401; II, Nachtr. 49; I, 537.

[6]) U. B. I, 379, 381, 395, 406, 472, 530, 541 usw.

Territorialmacht noch immer verbesserte, befähigte sie zum Übergang in den Herrenstand, eine Bewegung, die im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts ganz allmählich einsetzt und um das Jahr 1320 ihren Abschluß findet.

Kapitel V.

Abschluß der Landeshoheit.

1. Regalien. Straffere Zusammenfassung nach unten.

Um zur staatsrechtlichen Stellung der Vögte zurückzukehren: so ist bisher festgestellt worden, daß die Weidaer um 1200 die Hochgerichtsbarkeit in ihrem ziemlich ausgedehnten reichsunmittelbaren und auch in ihrem reichsmittelbaren Grundeigentum, also eine beschränkte Landeshoheit, Landesherrlichkeit genannt, besaßen[1]), und daß sie sich im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert gegen die Angriffe der Wettiner auf ihre Reichsunmittelbarkeit mit Erfolg wehrten[2]). Ihren Kampf gegen die übermächtigen Markgrafen von Meißen führten sie, wie auch schon dargetan, auf die Weise, daß sie sich den Königen anschlossen, die den Wettinern meist feindlich gesinnt gegenüberstanden.

Diese Reichstreue war der umgestaltende Faktor ihrer Landesherrlichkeit zur Landeshoheit. Also gerade das Gegenteil der sonstigen Entwicklung der Landeshoheit! Während nämlich die meisten Landesherren die Rechte, die eigentlich der Krone zustanden, dieser nach und nach abzwangen[3]), bekamen sie die Vögte von Weida,

---

[1]) s. Kap. II.

[2]) s. Kap. III.

[3]) Sie konnten ja einen gewaltigen Druck ausüben, da die Reichsregierung besonders für ihre auswärtigen Kriegsunternehmungen von den Landesherren immer abhängiger wurde.

Gera und Plauen vom Reiche als Belohnung für ihre Treue bestätigt.

Wann sie jedoch die einzelnen Regalien sich erworben haben, läßt sich nur mutmaßen. Um 1200 sicher noch nicht, wie schon dargelegt wurde[1]). Wir nehmen am besten an, während des Interregnums (1254—1273), denn diese kaiserlose Zeit gab allen Landesherren reichlich Gelegenheit, die Rechte der Krone in ihren Territorien selbst auszuüben. Und die auf das Interregnum folgenden Habsburger waren infolge ihrer Hausmachtbestrebungen selbst mehr Territorialherren als deutsche Könige, welche die der Krone verloren gegangenen Rechte hätten zurückgewinnen müssen. Einige Regalien haben die Vögte auch während ihrer Beteiligung am Reichskrieg gegen Thüringen erworben. In den Urkunden finden sich aber mehr Bestätigungen als Verleihungen der Regalien an die Vögte.

Schon Rudolf von Habsburg bestätigt im Jahre 1290 Heinrich, Vogt von Plauen, für die ihm und der Stadt Erfurt geleisteten Dienste die Regalien[2]). Dasselbe tut König Ludwig der Baier am 17. Mai 1316 für die Vögte von Plauen und von Gera[3]). Er spricht ausdrücklich von den von seinen Vorgängern verliehenen Regalien. Es ist da zunächst doch wohl an eine Verleihung durch die Könige Rudolf, Adolf, Albrecht oder Heinrich VII. zu denken. Am 1. Juni 1323 bestätigt König Ludwig den Vögten von Gera das Bergwerks-, Jagd-, Geleits- und die übrigen Regalien[4]) und schon am 22. Januar desselben Jahres Heinrich Reuß von Plauen alle Gerichts-

---

[1]) s. S. 24 f.

[2]) U. B. I, 252. Böhmer-Redlich, Reg. Nr. 2391.

[3]) U. B. I, 469: — — ut iura, gratias et libertates a recolende memorie divis imperatoribus et regibus Romanorum predecessoribus nostris ipsis factas et concessas dignaremur ex solita clementia confirmare.

[4]) U. B. I, 535: — — feoda sua, que a nobis et imperio debent, recipere et habere mineris, venacionibus, conductibus seu in quibuscumque aliis consistant, que progenitores ipsorum ab imperio habuisse et possedisse noscuntur, contulisse — —.

barkeit, das Geleits-, Jagd-, Zoll- und Bergwerksregal, sowie sämtliche Reichslehen[1]). Endlich belehnt Kaiser Ludwig am 29. Oktober 1327 Heinrich Reuß von Plauen mit den Regalien des Bergbaues in seinen Landen[2]). Am 24. Juni 1329 bekommen dann, was noch ausführlicher behandelt wird, alle drei Vogtslinien ihre Regalien vom Kaiser in einer goldenen Bulle bestätigt[3]).

Aus vorstehenden Daten erhellt, daß der endgültige Erwerb der Regalien in eine Zeit fällt, als die Vögte sich aufs engste ans Reich angeschlossen hatten. Es wird auch in den meisten Urkunden besonders betont, daß die Vögte die Regalien wegen ihrer Verdienste ums Reich bestätigt oder verliehen bekommen[4]).

Ein wichtiges Erfordernis für die wirksame Machtstellung eines Landesherrn ist aber nicht nur eine mehr oder weniger erfolgreiche Emanzipation von der Krone, sondern auch eine straffere Zusammenfassung nach unten[5]). Eine solche macht sich bei den Vögten auch erst im 13. Jahrhundert bemerkbar.

Von einer schwierigen Aufgabe, die den meisten Landesherren sehr viel zu schaffen machte, von der Abrundung

---

[1]) U. B. I, 529: — — feoda sua, que a nobis et sacro imperio ex successione progenitorum suorum se tenere proposuit (Heinrich Reuß), cum sollempnitate debita contulisse — — contulimus iudicia in terris suis, conductus, venaciones, theolonia seu tributa, item montana seu mineralia, que berchwerch vulgariter appellantur — — sicut illa et prescripta alia feoda — a sacro imperio tenuerunt. — Böhmer, Reg. (1314 bis 1347) Nr. 528.

[2]) U. B. I, 626: — — haben im und seinen erben verlihen und verleihen auch von unserer chuniglicher milte allerlai perchwerch, wo es in seiner gegen und geriht ufstet oder funden wirt, daz er und sein erben dazselbe perchwerch mit allen rechten und nuczen von uns und dem riche ewichliche besitzen und haben sulen ze lehen. Böhmer, Reg. (1314—1347) Nr. 950.

[3]) U. B. I, 669. Böhmer, Reg. (1314—47) Nr. 1036.

[4]) U. B. I, 252, 469, 626, 669.

[5]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 603.

eines durch Exemtionen und fremdherrliche Gebiete durchbrochenen Territoriums[1]) waren die Vögte von vornherein befreit. Es lag das wohl hauptsächlich an der für ein landesherrliches Gebiet ziemlich geringen Ausdehnung ihres Landes. Ihre Hauptbesitzungen: die Territorien um Gera, Weida und Greiz, der Dobenagau (Plauen) und das Regnitzland bildeten einen langgestreckten zusammenhängenden Länderkomplex, der nur durch die Herrschaft Elsterberg, die den Herren von Lobdaburg-Arnshaugk gehörte, unterbrochen wurde.

Auch die Überwindung der eigenen Lehnsmannen, eine Lebensfrage für sämtliche Territorien[2]), kann den Vögten nicht sonderlich schwer gefallen sein. Wir hören wenigstens nirgends etwas von aufsässigen Lehnsleuten. Es kam eben auch hier wieder den Vögten der frühzeitige Besitz der Blutgerichtsbarkeit zustatten, vermöge deren sie von Anfang an den übrigen vogtländischen Ministerialen gegenüber im Vorteil waren. Diese konnten es nicht wagen, den Reichsvögten hartnäckigen Widerstand zu leisten, und haben ihnen nach und nach ihren Landbesitz zu Lehen aufgelassen. Als die Weidaer es dann durch ihre Vogtei zur Landesherrlichkeit gebracht hatten, also etwa um 1200, waren ihre Standesgenossen schon völlig von ihnen abhängig. Die Zahl ihrer Lehnsleute war verhältnismäßig nicht gering[3]). Die Vögte führen in den Zeugenreihen ihrer Urkunden bisweilen eine stattliche Menge von Ministerialen und Milites an[4]).

Die Vögte brachten ihre Landesherrlichkeit auch insofern zur Geltung, als sie Burgen und Ortschaften anlegten[5]). Sie werden auch kolonisiert und das Neuland an ihre Burgmannen usw. verliehen haben.

---

[1]) Ebenda S. 610.

[2]) Ebenda S. 611.

[3]) Eine vollständige Zusammenstellung bei Joh. Gottl. Büchner, Erläutertes Vogtland, Greiz 1726, S. 256 ff.

[4]) Vgl. z. B. U. B. I, 38, 50, 64, 80, 105 usw. usw. Reg. Thur. II, 1423, 2191; III, 609, 1127.

[5]) Vgl. Schmidt, Vogtstitel S. 17.

Einen wirksamen Bundesgenossen im eigenen Lande hatten die Vögte an der Kirche, bzw. am deutschen Orden. Sie hatten dies beizeiten erkannt, und daraus erklären sich die vielen Kloster- und Kirchengründungen und die zahlreichen Schenkungen und Bestätigungen der Vögte an jene neu gegründeten Stätten sowie an den deutschen Orden, der sich in Plauen, Reichenbach, Asch, Adorf, Schleiz und Tanna im Laufe der Zeit niedergelassen hatte[1]). Die Vögte behielten sich in den meisten Fällen als Landesherren natürlich das Kirchenpatronat vor und erwarben sich auf diese Weise wieder ein wichtiges Hoheitsrecht.

2. Heinrich II. Reuß, Vogt von Plauen.

Die Landeshoheit der Vögte tatsächlich zum Abschluß zu bringen, sollte einem Manne vorbehalten bleiben, der aus der jüngeren Linie des Hauses Plauen, der einzigen, die heute noch blüht, entstammte. Heinrich II. Reuß, Vogt von Plauen (1301—1349), ist einer der tatkräftigsten und glücklichsten Mitglieder seines Geschlechtes[2]). Glücklich, denn das Schicksal hat ihm den Weg geebnet. Wir stehen hier vor einem jener merkwürdigen Zufälle der Geschichte, daß nämlich hervorragende Persönlichkeiten vor ihrem Erscheinen bestehende Hindernisse plötzlich beseitigt finden.

Im Jahre 1320 war Markgraf Friedrich der Freidige regierungsunfähig geworden[3]); seitdem führten seine Gemahlin Elisabeth und Graf Heinrich von Schwarzburg und Heinrich II. Reuß von Plauen, die beiden Vormünder seines Sohnes Friedrich, die Regierung, der Schwarzburger als Landeshauptmann in Meißen, dem Oster- und Pleißnerlande, der Reuße als persönlicher Vormund und als Pfleger der alten

---

[1]) Collmann, Reußische Geschichte S. 23 ff.

[2]) Ausführliches über Heinrich Reuß ebenda S. 61 ff; s. auch Schmidt, Der Prozeß Markgraf Friedrichs S. 94 ff.

[3]) Wegele, Friedrich der Freidige S. 338.

landgräflichen Gebiete[1]). Schmidt hat dargetan[2]), daß die Berufung des Vormundschaftsrates hauptsächlich auf Betreiben des Kaisers erfolgt sei, dem wegen seiner damaligen schwierigen Lage[3]) daran gelegen sein mußte, „das benachbarte Thüringen, solange der Markgraf unmündig war, in den Händen von Männern zu wissen, die ihm treu ergeben und zur Unterstützung seiner Politik bereit waren.“ Außerdem war der Reuße durch seine Tante, die Mutter der Markgräfin Elisabeth, mit den Wettinern ziemlich nahe verwandt[4]).

Heinrich II. Reuß bzw. alle Vögte, deren Gesamtinteressen er ja vertrat, befanden sich jetzt in einer so vortrefflichen Lage wie nie zuvor. Erstens gab es zur Zeit keinen volljährigen Wettiner, der ihre Reichsunmittelbarkeit hätte gefährden können. Aber nicht nur das. Die Politik des Markgrafenhauses hing seit 1320 zum Teil, seit 1325, als der andere Vormund Heinrich von Schwarzburg im Kampfe gefallen war[5]), ausschließlich von der Entscheidung eines Vogtes von Plauen ab. Und endlich werden wir gleich sehen, daß die politische Richtung, die der Reuße als Regent des jungen Markgrafen zum Vorteil seines eigenen Hauses einschlug, vollkommen mit den Absichten und Wünschen des Kaisers im Einklang stand.

Kaiser Ludwig hegte nämlich wegen seiner schweren Kämpfe mit den Habsburgern um die Krone das Verlangen, mit Thüringen in gute Beziehungen zu treten und die alten Streitigkeiten für immer zu beseitigen. Zu dem Zweck wollte er seine Tochter Mechtild mit dem jungen Markgrafen Friedrich vermählen. Obwohl dieser schon mit Jutta, der Tochter

---

[1]) Collmann, a. a. O. S. 62; Schmidt, Der Prozeß usw. S. 96.

[2]) Ebenda S. 97.

[3]) Er lag mit den Habsburgern im Kampfe um die Krone, und außerdem machte ihm der Erwerb der Mark Brandenburg viel zu schaffen.

[4]) Schmidt, Der Prozeß S. 97; Collmann, a. a. O. S. 62.

[5]) Er war mit thüringischen Hilfstruppen zur Unterstützung des kaiserlichen Sohnes in die Mark Brandenburg gezogen und verlor dabei sein Leben. Vgl. Chronica S. Petri Erfordensis moderna in Monumenta Erphesfortensia (Holder-Egger) S. 357.

des Böhmenkönigs Johann verlobt war, wurde diese Verbindung sicher auf Betreiben der beiden Vormünder von der Markgräfin Elisabeth rückgängig gemacht, und der junge Friedrich mit Mechtild verlobt und später auch vermählt[1]).

Solche Machenschaften mußten natürlich König Johann von Böhmen verletzen und zur Feinschaft gegen die Wettiner treiben. Das war aber den Vögten ganz besonders willkommen. Ihre Länder lagen dermaßen zwischen Böhmen, Meißen und Thüringen eingekeilt, daß die Eintracht der benachbarten mächtigen Fürsten ihrer reichsunmittelbaren Stellung sehr gefährlich werden konnte. Es war deshalb ein Zeichen von Scharfsinn und Geschicklichkeit, daß Heinrich Reuß einen Bruch zwischen dem Böhmenkönig und den Wettinern herbeigeführt hatte.

Durch seine Vermittlung soll auch die zwischen dem kaiserlichen Hause und den Wettinern geschlossene Erbverbrüderung zustande gekommen sein[2]).

Nach alledem unterliegt es keinem Zweifel, daß Heinrich Reuß sich um die kaiserliche Sache hochverdient gemacht hat. Deshalb wurde den Vögten jetzt von seiten des Kaisers ein Gnadenerweis nach dem anderen zuteil. Wir sahen schon, daß sie eine Menge Regalien bestätigt oder verliehen bekamen. Heinrich Reuß wurde außerdem noch auf andere Weise belohnt. Er wurde von Kaiser Ludwig mit dem Schlosse Mylau, der Stadt Reichenbach und von neuem mit allen seinen Reichslanden belehnt (1323 Jan. 22)[3]). 1325 Okt. 9 bestätigte ihm der Kaiser einige meißnische Belehnungen[4]). 1326 berief ihn derselbe in den Vormundschaftsrat seines noch unmündigen Sohnes Ludwig, Markgrafen von Brandenburg[5]). 1327 Okt. 17 u. 29 belehnte ihn Ludwig mit dem

---

[1]) Schmidt, Der Prozeß S. 97. Chronica S. P. Erf. mod. S. 356, 359.

[2]) Schmidt, Der Prozeß S. 99.

[3]) U. B. I, 529. Böhmer, Reg. (1314—47) Nr. 528.

[4]) U. B. I, 589. Böhmer, Reg. (1314—47) Nr. 849.

[5]) Schmidt, Der Prozeß S. 99. Vgl. auch Böhmer, Reg. (1314 bis 1347) Nr. 933.

Schlosse Gleißberg bei Jena und bestätigte ihm die meißnischen Lehen Triptis und Ziegenrück[1]). Am 23. Juni 1329 belehnte er ihn mit dem Schlosse Treuen[2]). Und am 24. Juni 1329 stellte er sämtlichen Vogtslinien die berühmte goldene Bulle aus[3]). In der „Inscriptio" der Urkunde heißt es nobilibus viris Henrico usw. An der Zugehörigkeit der Vögte zum Herrenstand ist also nicht mehr zu zweifeln. Der Kaiser hebt dann hervor, daß sie von ihrem Ursprung an des Reiches vornehmste Ministerialen und edle[4]) Vasallen gewesen seien und als solche stets willfährig dem Reiche treue Dienste geleistet hätten. Schließlich bestätigt er ihnen alle ihre Rechte, Regalien und Lehen, die sie von altersher vom Reiche empfangen hätten, und verleiht sie ihnen aufs neue. Vor allem die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, ferner die aktive Lehnsfähigkeit, dann das Zollregal, das Münzregal, das Geleitsregal, das Jagd- und Fischregal und endlich das Bergregal. — Das sind nicht sämtliche Regalien, aber doch die meisten und wichtigsten.

Mit dem Erlaß dieser Bestätigungsurkunde ist die Entwicklung der Landeshoheit im Vogtland als abgeschlossen zu betrachten. Gerichtshoheit, reichsunmittelbarer Territorialbesitz, Regalien und Nobilität sind den Vögten von höchster Instanz zugesichert.

Das Wort „abgeschlossen" darf aber nicht mißverstanden werden. Die Landeshoheit des Mittelalters ist durchaus kein fertiger Begriff, sie ist nichts weiter als ein Konglomerat verschiedenartiger Befugnisse öffenrechtlichen und privatrechtlichen Charakters[5]), sie verändert sich andauernd durch

---

[1]) U. B. I, 623. Böhmer, Reg. (1314—47) Nr. 949, 951.

[2]) U. B. I, 668. Böhmer, Reg. (1314—47) Nr. 1035.

[3]) U. B. I, 669. Böhmer, Reg. (1314—47) Nr. 1036. Den Wortlaut der Goldenen Bulle s. im Anhang.

[4]) Die frühere Bedeutung des Prädikates edel = nobilis war jetzt verblaßt.

[5]) J. Berchtold, Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland, 1863, S. 154.

den Erwerb neuer Gerechtsame, bis sie schließlich im 17. und 18. Jahrhundert zur staatlichen, geschlossenen Monarchie, zur Souveränität geworden ist. Ehe es aber die Vögte bzw. die Reußen soweit gebracht hatten, mußten sie es sich gefallen lassen, durch den vogtländischen Krieg (1354—1358) in eine jahrhundertelange vollständige Abhängigkeit von den Wettinern zu geraten. Da dies nur drei Jahrzehnte nach dem Jahre 1329 eintrat, war es für die Vögte ein Glück, noch ein solches Stadium der Landeshoheit, wie es ihnen vom Kaiser bestätigt war, erreicht zu haben. Denn nur dadurch wurde es ihnen möglich, in späteren Jahrhunderten sich auf die goldene Bulle vom Jahre 1329 zu berufen und daraufhin einen wirklichen Staat zu begründen. Insofern kann also bei den Vögten von einem im Jahre 1329 erfolgten Abschluß der Landeshoheit gesprochen werden.

Zusammenfassung.

Entgegen der bisherigen Ansicht sind die Herren von Weida nicht erst 1180, sondern schon zu Beginn des 12. Jahrhunderts in das Elstergebiet gekommen, indem Erkenbert, der jüngere Sohn seines gleichnamigen Vaters, sich als kaiserlicher Beamter hier öfters aufhielt und schließlich (spätestens 1125) angesiedelt wurde. Diese Tatsache läßt die schwierige Vogtsfrage in einem neuen Lichte erscheinen. Das Vogtsproblem findet jetzt am sichersten durch die Reichsvogtstheorie, die an sich schon sehr viel für sich hat, seine Lösung. Im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts war durch die Auflösung der Zeitzer Mark genügend Reichsland im Gebiet der Elster vorhanden, daß Erkenbert, der spätestens 1125 auch in den Stand der Reichsministerialen aufgenommen worden war, als Reichsvogt eingesetzt werden konnte. Durch ihre Reichsvogtei, die hauptsächlich in der Ausübung der Hoch-

gerichtsbarkeit bestand, erwarben sich die Weidaer einen verhältnismäßig ausgedehnten Grundbesitz als Reichslehen. Das Reichsvogtsamt wurde in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts durch Verlust an Reichsland bald überflüssig, aber dadurch, daß die Weidaer die vogteiliche Hochgerichtsbarkeit auch in ihrem Reichslehnsgebiet handhabten, blieb ihnen diese richterliche Befugnis erhalten. Der Umstand machte sie zu kleinen Landesherren, denn sie waren die obersten Richter in ihrem eigenen, reichsunmittelbaren Lande. Daß sie es nun nicht schon im Laufe des 13. Jahrhunderts zu einer wirklichen Landeshoheit brachten, lag erstens an der für ein landesherrliches Gebiet geringen Ausdehnung ihres Territoriums, das vor der anstürmenden Übermacht der benachbarten Landgrafen von Thüringen resp. Markgrafen von Meißen beschützt werden mußte, zweitens an der Zugehörigkeit der Vögte zum Stande der Ministerialen. Was den ersten Punkt betrifft, so hatte zwar das alte thüringer Landgrafengeschlecht über einen kleinen Teil des Vogtlandes (Territorium Weida) 1193 die Lehnsherrlichkeit, ohne die Gerichtsbarkeit, erlangt, für den übrigen Teil blieben aber die Vögte reichsunmittelbar und wurden auch von den Landgrafen nicht weiter belästigt. Anders jedoch deren Rechtsnachfolger, die Markgrafen von Meißen. Sie hatten es auf den ganzen Besitz der Vögte und somit auf ihre Reichsunmittelbarkeit abgesehen. Vor einer solchen Gefahr bewahrten sich die Vögte durch Anschluß an das deutsche Königtum, das ohnehin bald nach dem Interregnum sich mit den Wettinern entzweite. So oft es aber die Verhältnisse erlaubten, setzten sich die Vögte zu ihren mächtigen Nachbarn wieder in gutes Einvernehmen. Es war also eine Art Schaukelpolitik. Ihre Reichstreue belohnten die Könige durch Bestätigung der vermutlich während des Interregnums erworbenen Regalien, durch Verleihung neuer Rechte und durch Belehnung mit weiterem Reichsgut. Der Gegensatz zu den Wettinern ist demnach für die Landeshoheit der Vögte in einer Beziehung sehr vorteilhaft gewesen, wenn er auch sonst die Entwicklung verzögert hat. Die günstige

soziale Lage, die sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts immer noch steigerte, hat schließlich die Vögte auch befähigt, allmählich zu dem Herrenstand emporzusteigen, was für einen Landesherrn unbedingt erforderlich war und sich etwa zwischen den Jahren 1280 und 1320 abspielte. Als dann in den 20er Jahren des 14. Jahrhunderts das Geschick es mit sich brachte, daß Heinrich II. Reuß, Vogt von Plauen, zum Vormund des unmündigen, einzigen Markgrafen von Meißen berufen wurde, erklommen die Vögte eine noch nie erreichte Höhe ihrer Macht. Und so stellte Kaiser Ludwig, der dem Reußen wegen seiner Vormundschaftsführung zu Dank verpflichtet war, nach vielen anderen Gunstbezeugungen im Jahre 1329 sämtlichen Vogtslinien eine Goldbulle aus, in der er ihnen Gerichtshoheit, reichsunmittelbaren Lehnsbesitz, Regalien und Nobilität bestätigte und aufs neue verlieh. Somit hatte der Kaiser ihrer Landeshoheit, die durch die vielen und wichtigen Regalien schon recht bedeutsam war, die rechtliche Grundlage gegeben.

Anhang.

Die goldene Bulle vom Jahre 1329[1]).

Kaiser Ludwig der Bayer bestätigt seinen getreuen Vögten von Plauen, Gera und Weida alle ihre Rechte, Regalien und Lehen und verleiht sie ihnen aufs neue.

Pavia, 24. Juni 1329.

Ludowicus quartus dei gracia Romanorum imperator semper augustus nobilibus viris Henrico seniori advocato et Henrico iuniori advocato dicto Reuzcze de Plawen necnon Henrico seniori ac Henrico iuniori advocatis de Gera atque eciam Henrico seniori et Henrico iuniori advocatis de Wida ac eorum heredibus suis et imperii fidelibus dilectis graciam suam et omne bonum.

Credimus summe bene agere et procul dubio coronam imperii preciosiorem facimus cum nobilibus nostris et sacri Romani imperii, quos fide et opere invenimus clariores, de rore pietatis ac clemencie nostre varias graciarum nostrarum dulcedines medullitus impartimur, ut exinde vicissitudinaliter ab ipsis multe fidelitatis et obsequiorum promptitudinem in casibus oportunis ad honorem imperii sine erubescencia exigere valeamus.

Cum itaque vos a tempore primeve derivacionis vestre ipsi sacro Romano imperio per constantis fidei ac devocionis zelum et per obsequia multipliciter laudabilia gratanter com-

---

[1]) Nach U. B. I, 669. Die Orig.-Perg.-Handschrift liegt im Fürstlich-Reußischen Hausarchiv zu Greiz.

placueritis tamquam ipsius principales ministeriales et vasalli nobiles atque digni suplicacionibus vestris instantibus serenitati nostre de parte vestra porrectis de conferendis vobis feodis ac iuribus vestris, quibus ab imperio antiquitus infeodati dinoscimini, pie condescendere volumus et graciose annuere de solito nostre clementissime bonitatis.

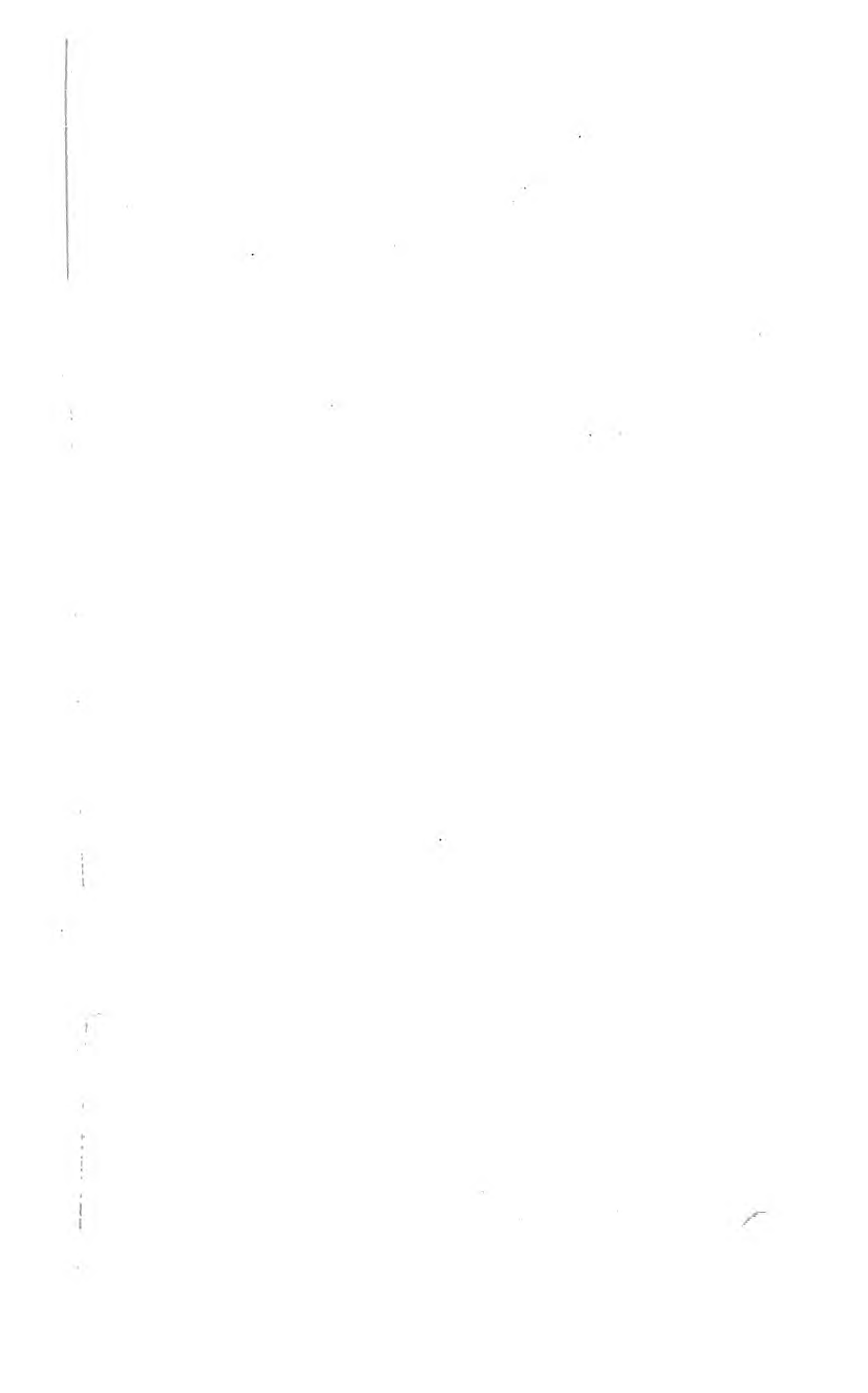
Vobis igitur universis et singulis omnia et singula vestra iura, regalia seu feoda, que a nobis et sacratissimo Romano imperio prefato habere et percipere consuevistis, cuiuscumque condicionis seu nominis existant sive sint, bona feodalia seu vasallatus hominum, iudicia et iurisdiciones, thelonea, monete(!) atque conductus stratarum, ferarum venaciones sive eciam sint piscarie, necnon eciam omnes mineras cuiuscumque metalli, quod in vestris bonis reperietur, que iam possidetis vel imposterum recuperabitis, vel que aliis collata sunt, vel que absolute tenetis, de innata nobis clemencia in feodum concedimus, conferimus et donamus ac eciam de speciali gracia auctoritate nostra presentibus concedendo innovamus investientes vos et quemlibet vestrum de feodis predictis omnibus per presentis more nostro solito et consueto.

In cuius nostre concessionis, donacionis, infeodacionis ac innovacionis evidens robur et testimonium presentes conscribi et nostro tippo aureo infra filis syricis appenso fecimus communiri et nostro imperiali consueto signo infra proxime signato insigniri.

Datum Papie anno domini milliesimo trecentesimo vigesimo nono, duodecima indicione; die vigesima quarta Junii, regni nostri anno quinto decimo, imperii vero secundo.

Ego frater Hanricus sacre teologie doctor fungens officio domini serenissimi imperatoris canzelari vice domini archiepiscopi Colloniensis archicanzelari per Ytaliam recognovi.

Druck von
Anton Kämpfe in Jena.




Princeton University Library
32101 073863910